Johann Jacob Mosers
von Filßeck und Weyhlerberg/
Hochfürstlich-Würtembergischen Regierungs-Raths/

Anmerckungen
über
Herrn Johann Peters von Ludewig

Einleitung
zu dem Teutschen

Müntz-Wesen
mittlerer Zeiten.

Stuttgart und Leipzig/
bey Christoph Thiem, 1722.

Cas.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Friderichen,
Herzogen
zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berge, auch Engern und
Westphalen, Landgrafen in Thü-
ringen, Marggrafen zu Meißen,
Gefürsteten Grafen zu Henneberg,
Grafen zu der Marck und Ra-
vensperg, Herrn zu
Ravenstein und
Tonna,

Seinem Gnädigsten Für-
sten und Herrn.

Als welcher
unter allen des Heil. Röm. Reichs
Fürsten
von Teutschen Münzen
nicht nur unstreitig den grösten
Schaz
sondern auch die
gröste Wissenschafft davon
besizet/
leget diese geringe Blätter
mit unterthänigstem Respect
zu Füssen
Ihro Hoch-Fürstlichen
Durchlaucht
Unterthänigster Knecht
der
AUTOR.

Vor-

Vorrede.

Es ist die Schrifft, über welche diese Anmerckungen gehen, zu Halle im Jahr 1709. heraus-gekommen, und nunmehro schon einige Jahre her in denen meisten Buchläden nicht mehr zu bekommen gewesen, also daß zu wünschen wäre, es möchte der Herr Autor mit Einrückung dessen, was er in dieser Szienz ferner observiret,

sie wieder auflegen lassen, und sonderlich mehr von dem interno dieser Gattung Münzen, ihren unterschiedlichen Sorten und deren Werth, Vergleichung unter sich selbst und mit denen heut zu Tag üblichen Münzen, ferner von denen Freyheiten, Gefällen und Nutzen der Münzen und dergleichen sagen, indeme, wie Herr Struve im Histor. und Polit. Archiv. Part. I. Art. 8. p. m. 87. wohl erinneret, annoch fast nichts confuser ist, als das alte Teutsche Münz-Wesen, und über

über dem Unterschied und Werth der alten Teutschen Münzen noch viel Scrupel übrig seynd, welche nachmals bey Zöllen, Gülten, Zinsen und dergleichen viele Strittigkeiten verursachen. Indeme aber ungewiß, ob und wann wir eine zweyte Auflage zu gewarten haben, und man versichert ist, daß auch bey deren Erfolg diese Anmerckungen nicht völlig unnützlich seyn werden, so habe mich resolvirt, in diesen Bögen dasjenige, was Herr von Ludewig aussengelassen, zu suppliren, wo er sich übereilet, es

es zu verbessern, und wo wir indessen deutlichere Nachrichten bekommen haben, es zu eröffnen. Es hatten zwar noch ungemein viele Observationes circa bracteatos & rem monetarium Germaniæ medii ævi von mir können beygebracht werden, allein ich habe solche dermahlen, theils wegen der Weitläufftigkeit, theils wegen noch abgehender gewisser Nachrichten, theils weil sie an einem andern Ort füglicher können placiret werden, dißmahlen noch zuruck gelassen, aber nicht in Vergeß gestellet, indeme ich versichern kan,

kan, daß wann mir GOtt das Leben fristen wird, dieses nicht die einige Schrifft in dieser Materie von mir seyn, sondern fürnehmlich das Münz-Wesen von Ober-Teutschland durch mich, so viel müglich, erlautret werden solle. Ubrigens wünsche, daß wir bald erfüllet sehen mögen, was Herr von Ludewig in Præfat. ad Tom. III. Reliqu. Mss. §. 5. p. m. 13. mit diesen Worten verspricht: Præterea ut Germanicæ monetæ nummos possideo inde à temporibus Ottonum vetustissimos: ita etiam exhibe-

exhibebo æri inciſſos (**in Reliqu. Mſſ. Tomis Seqq.**) adſignatis cuique Generi claſſibus. In Prima dabo Jmperatorios: in altera Ducales: in Tertia Equiſcopales: in Quarta comitum: in Quinta Abbatum atque Abbatiſſarum: in Sexta Civitatum, cum Imperialium, cum Provincialium,

Lebe wohl.

v. Ludewig/ *Cap. 2. §. 2. pag. 11.*

Das Welt-berühmte Schwarzburg-Arnstädtische Müntz-Cabinet seye das reicheste an Bracteatis.

1. Anmerckung.

SEit deme Herr von Ludewig dieses Buch heraus gegeben/ haben Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha/ ein/ wie allen galanten Wissenschafften/ so auch sonderlich der Numismatic ergebener und darinnen wohlerfahrner Fürst solches an sich erkauffet/ und in Dero Residenz zum Friedenstein bringen lassen/ allwo der berühmte Herr Christian Schlegel/ der auch in Arnstatt die Aufsicht darüber gehabt/ Inspector davon ist: Es belauffet sich aber die Anzahl der daselbst befindlichen Bracteaten nach Anzeige Herrn Schlegels in der *Dissert. de Numm. antiqu. Isenac. Mülhus. &c. p. m. 170.* über tausend Stück.

v. Ludewig/ *Cap. 2. §. 3. pag. 17.*

Die Herren Sagittarii haben alle drey Hoffnung zu einer Einleitung der

Bracteatorum gemacht, es seye aber seines Wissens nichts davon in den Druck gekommen.

2. Anmerckung.

Herr Leuckfeld hat in seinen *Antiquit. Nummar. p. m. 20. seqq.* Johann Christfried *Sagittarii* Epistel von diesem seinem Vorhaben publiciret / aus welcher und Herrn Leuckfelds Anmerckungen das Institutum, und wie weit es damit gekommen / zu ersehen ist.

v. Ludewig / *Cap. 2. §. 3. p. 13. usque 20.*

Der Herr Autor recensiret die Scriptores von Bracteatis und die Münz-Cabinete, wo dergleichen Sorten von Geld anzutreffen seyen.

3. Anmerckung.

So wohl von denen von dem Herrn Autore angeführten / als anderen Scribenten de Bracteatis ist keine Nachricht zu finden bey Herrn Leuckfeld *l. c. p. m. 8. — 22.* und was diesem noch abgehet / werde ich bey anderer Gelegenheit suppliren. Zu denen Münz-Cabinetern aber / wo die Bracteatis nicht nur einzelen oder duzent / sondern hundert-weis können aufgewiesen werden / zehlet sich auch billich des Herrn Autoris eigenes

genes/ davon unten *p. 250.* / wie auch Herrn Leuckfelds Bericht nach Herrn Abbt Schmidens in Helmstatt/ und Herrn Hof-Rath Schmidens in Hannover/ sonderlich aber auch unser Würtembergisches allhier in Stuttgart/ allwo etliche hundert bißhero meist unbekannte Stück von Bracteatis dermalen zu befinden seynd.

v. Ludewig/ *Cap. 4. §. 1. pag. 24.*

Die Bracteati seyen mit auswarts-gegrabenen Stempeln geschlagen worden.

4. Anmerckung.

Es ist der Herr Autor hier unrecht daran/ und führet *p. 224.* und der daselbstigen *Nota i.* eine bessere und diese Meynung/ daß die Stempel darzu hätten müssen eingetieffet seyn/ wiewohl aus einer nicht durchgängig wahren Raison, weil nemlich die auswarts geschnittene Stempel mehr Kunst und Kosten erforderten/ welches beydes an dem Knitter-Geld gespahret worden seye. Dann diesem letztern supposito generali contradiciren viele schöne/ und die heutige Münzen an Sauberkeit übertreffende Bracteati. Daß aber die Stempel zu denen Bracteatis eingetieffet haben müssen gewesen seyn/ ist meines Erachtens dahero zu schliessen/ weil die Figuren auf der erhabenen Seiten an denen Bracteatis sich besser præsentiren/ als auf der hohlen/ welches nothwendig

seyn müste / wo die Stempel erhaben gewesen wären. Und wo sich Bracteati finden / welche auf der hohlen Seiten besser zu sehen seyn / als auf der erhabenen / so ist auch unfehlbar deren Stempel erhaben gewesen.

v. Ludewig / *Cap. 4. §. 1. p. 25. 26.*

Der Herr Autor hält die sogenannte Regenbogen-Schüsselen für Teutsche güldene Bracteatos.

5. Anmerckung.

Ob es Teutsche güldene Bracteatos gebe / wollen wir unten hören. Hoc autem concesso etiam, wolte ich doch lieber bey der gemeinen / und von vielen Gelehrten mit den stärckesten Gründen bewiesenen Meynung bleiben / daß es Gothische Münzen seyen / welches auch ihre Characteres und Umschrifft genugsam zeigen / sonderlich / da sich die geringste Spuhr darauf nicht findet / welche nach Teutschland richte / weder Bilder noch Buchstaben / noch Umschrifft / noch sonst etwas. Zudeme / so gebühret nicht einmal diesen Regenbogen-Schüsselen der Name: **Blechmünzen** / indeme man dasjenige / was auf der einen Seite erhaben ist / keinesweges auf der anderen eingetiefft ersiehet / sondern die andere Seite ist platt / wenigstens an denen / welche ich gesehen / deren über die 50. seynd / und kommen mit denen Pfannen oder denen Römischen Münzen vom L. Pisone Frugi völlig über-ein /

ein / nur daß sie nicht wie diese letzteren auf beyden Seiten geprägte Münzen seynd.

v. Ludewig/ *Cap. 4. §. 1. p. 26. 199. & alibi.*

Der Herr Autor habe einen güldenen Bracteatum in der Grösse eines Groschens und der Dicke eines Kopfstücks zur Hand, in welchem sich das Zeichen eines Löwens eingetiefft und ausgetrieben befinde.

6. Anmerckung.

Die Abbildung davon befindet sich *p. 199.* und sonsten. Doch wir wollen hören / was Herr Schlegel von diesem Bracteato halte. Es schreibet aber derselbe in seiner *Dissert. de Numm. antiqu. Gothan. &c. p. m. 103.* davon also: Adductus vero p. 134. ab ipso aureus bracteatus antiqui nomen plane non meretur, quia est tenuis lamina, facta de typario recentioris & superioris seculi Sigillo, sive talismanno, qualem ipse possideo, nummus vero ipse in Gazophylacio Ducali asservatur.

v. Ludewig/ *Cap. 4. §. 2. p. 28.*

Die Heller pflegen heutiges Tages auf beyden Seiten gemünzet zu

werden. Nur Schwäbisch-Hall behalte den einfachen Schlag, weil ihre Heller noch jetzo aus reinem Silber bestehen.

7. Anmerckung.

Nicht nur die aus reinem Silber bestehende Hallische/ sondern meines Wissens auch alle andere Heller/ Pfenning und halbe Kreutzer von Ober-Teutschland haben/ auch heut zu Tag/ nur einen einfachen Schlag.

v. Ludewig/ *Cap. 5. per tot. pag. 28. 32.*

Das Römische schlechte Geld habe denen Teutschen nicht Gelegenheit gegeben, ihre Bracteatos zu müntzen.

8. Anmerckung.

Der Herr Autor hat zwar durch dieses gantze Capitul gut von der Sache raisoniret/ doch hat er einen der stärckesten Gründe vergessen/ womit man diesen Leuten begegnen kan. Nemlich es ist gewiß/ was der Herr Autor hernachmals *p. 45.* statuiret/ daß wir bißhero keine Teutsche Bracteatos haben/ welche über der Ottonum Zeiten hinauf giengen; ja es ist höchst ungewiß/ ob sich so alte finden. Nun hatte aber ja zu der Ottonum Zeiten Teutschland mit dem alten Römischen schlech-

schlechten Gelde durchaus nichts mehr zu schaffen / ja es ware in Italien selbst nicht mehr in dem Schwang / sondern durch das Longobardische und Fränckische längst unterdruckt worden. Und so auch in Teutschland / wo man ja etwas Geld brauchte / so ware es Fränckisches / daß es also wunderlich ist zu glauben / daß die Bracteati wegen der Schlechte des Römischen Geldes wären geschlagen worden. Und dieses hat zum Theil auch schon Herr Schlegel bemercket / dahero er *l. c. p. m. 171.* schreibet: Impossibile est, Romanorum subæratos ansam dedisse Fabricæ bracteatorum, & sine Insigni ἀναχρονισ-μῷ statui nequit, und zeiget nachgehends / daß vielmehr zu denen Zeiten / da noch etwas Römisches Geld hätte übrig seyn können / nemlich der ersten Fränckischen Könige / lauter Solidi von ihnen seyen gemünzet worden. Und endlich schliesset er nicht ohne Grund: Ut credere potius malimus, longe ignotiores subæratos subferratosque fuisse isti hominum seculo, quo bracteati prodire in lucem, quam huic nostro.

v. Ludewig / *Cap. 6. per tot. pag. 32. - 44.*

Das Geld in dünnem Blech auszumünzen, seye die Dummheit und Unverstand voriger Zeiten Schuld daran, da man entweder keine Machinen gehabt, auf beyden Seiten zu prägen, oder aber kei-

keinen Stempel-Schneider, welcher in Stahl arbeiten, oder ins kleine etwas recht gestaltes zu bringen gewust hätte, dahero man sich vergnügen müssen, daß man jemand gefunden, der in weiches Metall, oder auch nur in hartes Holz geschnitten, und etwan die Form mit einem Hammer ins Blech schlagen können.

9. Anmerckung.

Diese Meynung, ob sie wohl der Herr Autor mit vieler Mühe zu verificiren suchet, hat doch bey denen Gelehrten noch wenig Beyfall gefunden. Einer davon (vermuthlich Herr Hof-Rath Schmid) verwirfft solche bey Herrn Leuckfeld *l. c. p. m. 16. not. 5.* wie auch Herr Leuckfeld selbst *p. m. 60.* Weilen 1. sich viele so schöne Bracteati finden, daß ihnen auch viele der heutigen Müntzen bey weitem nicht gleichen; e. g. bey Herrn Leuckfeld *l. c. p. m. 74.* 2. Weil sich zu selbiger Zeit auch viele bilaterales finden, wie Herr Leuckfeld l. c. unter denen Halberstattischen *Tab. 2. Nr. 32. -- 37.* und *Tab. 3. Nr. 38. 39. 40.* davon in Kupffer anführet, und *p. m. 82.* noch viel mehrere obiter anzeiget, deme auch Herr Schlegel *l. c. p. m. 176.* beyfället, und

es

es der Herr Autor von denen Kaysern und alten Hertzogen *p. 31. 39.* und sonsten selbst gestehet/ daraus man genugsam siehet/ daß es nicht præcise die Dummheit ist/ welche denen Bracteatis ihren Ursprung gegeben. Meine Meynung gienge ehemahls dahin/ es wäre hauptsächlich die Rarität des Goldes und Silbers in Teutschland (wovon eine schöne Observation bey Herrn **Leuckfeld** *l. c. p. m. 27. not. kk.* zu befinden ist) Schuld daran. Dann anfänglich hätten die Teutschen gar keine Bergwercke gehabt/ nachmahls aber hätten sie zwar bekommen/ jedoch nur hier und da/ wollte man also gantz Teutschland aus so wenigen Gruben mit genugsamen Geld versehen/ so habe man wahrhafftig keine grosse Stücke machen dürffen. Ferner/ so seye bey denen Teutschen/ wie der Herr Autor selbst an unterschiedlichen Orten bemercket/ das Tauschen starck im Schwange gegangen/ und das Geld nur zu Vergleichung des Uberschusses beygeleget worden/ da man dann wiederum eher kleine als grosse Stücker nöthig gehabt habe/ dahero man auch in alten Zeiten grosse Klage wegen Abgang kleiner Scheidmünze finde. Jedoch/ nachdeme ich bedacht/ daß die meiste alte Solidi, die wir haben/ deßwegen nicht mehr wägen als die Bracteati, und aus einem Bracteato, der die Grösse eines Thalers hat/ noch ein ziemlicher Solidus, in der gemeinen Grösse habe gemacht werden können/ so habe ich wohl gesehen/ daß auch diese Raison nicht suffisant ist. Dermahlen halte ich dafür/ es habe zu denen Bracteatis dieses Gelegenheit ge-

geben. Die Münzen wurden/ wie ich unten zeigen werde/ gemeiniglich in kurtzer Zeit/ wieder umgeschmeltzt und ungültig gemacht; wo nun die Münz-Herren geitzig waren/ oder das Geld um Handels und Wandels/ und nicht der Reputation willen schlagen liessen/ so waren sie zu frieden/ wann man nur wuste/ von weme die Münze wäre/ und achteten/ es trüge die Kosten und Mühe nicht aus/ deßwegen Wercke und Meister zu bilateralibus, welche ohne Zweiffel höher zu stehen kamen/ und resp. schwerer zu bekommen waren/ verfertigen und beschreiben zu lassen.

v. Ludewig/ *Ibid.*

Man habe auch nur zuweilen die Stempel in hartes Holtz geschnitten.

10. Anmerckung.

Herr Schlegel *de Numm. Isenac. Mülhus. &c. p. m. 173.* meynet/ dieses habe deßwegen nicht seyn können/ weil man so viele Stücke von einem Gepräg finde/ wozu ein höltzerner Stempel nicht ausgedauert hätte/ sonderlich/ nachdeme man in neuern Zeiten viel Kupffer zu dem Silber genommen habe/ auch offt das noch lautere Silberblech zu dick seye/ als daß es mit einem höltzernen Stempel hätte gemeisteret werden können.

v. Ludewig/ *Cap. 6. §. 1. pag. 34.*

Die Teutsche Kayser/ und andere

Lan-

Landes-Herren, welche häuffig gemünzet, hätten zu ihren Münzen jederzeit Künstler aus Italien verschrieben, dahero auch ihr Gepräg so sauber heraus komme, als das Römisch und Griechische.

11. Anmerckung.

Ich möchte wohl wissen / wo der Herr Autor her hätte / 1. daß die Künstler aus Italien wären verschrieben worden / und 2. daß es zu denen Zeiten der Bracteatorum solche Künstler in Italien gegeben habe. Sonderlich ist mir das letzte verdächtig; dann man besehe e. g. den Herrn Autorem *Cap. 12. 3. p. 156.* allwo er ein Mayländisches Stück von Ottone anführet / und lese / was er dabey setzet / so wird man leicht sehen / was damahlen die Italiäner für abscheuliche Künstler gewesen seyen. So wird auch ohne Zweiffel das / daß der Teutschen Kayser Gepräge dem Römischen und Griechischen beykomme / von dem ævo basso verstanden werden müssen / dann von Bracteatis, welche denen alten Römischen und Griechischen Münzen gleich kommen / werden wir eine geringe Anzahl zusammen bringen. Und man conferire nur / die von dem Herrn Autore selbsten *p. 84. 135. 136. 157.* und *158.* abgebildete Kayserl. Münzen / und von ihme darüber geführte Klagen / so wird man solches bald erkennen.

V. Lu-

v. Ludewig / *Cap. 6. §. 1. p. 35.*

In denen alten Zeiten seye der Schlagschatz sehr gering gewesen, und habe die innerliche Güte mit dem äusserlichen Werth fast gantz überein kommen müssen. Ja der Herr Autor komme wohl auf die Gedancken, daß man absonderlich denenjenigen, welche nicht territorii jure, wie die alte Herzoge, sondern aus bloser Begnadigung des Kaysers das Recht zu münzen erlaubet, gar keine Schlägeschatz zu gutem habe kommen lassen.

12. Anmerckung.

Diese letztere Gedancken des Herrn Autoris duncken mich nicht gar gegründet. Dann wann denen Hertzogen wäre erlaubet gewesen / den Schlagschatz an der Güte der Münz abzuziehen / denen anderen aber nicht / so wäre nothwendig der ersteren ihr Geld ringer an dem Korn und Halt oder doch an dem Schrot gewesen / als der letzteren ihres / solches aber befindet sich nicht. Sondern ich halte dafür / es wäre der Herr Autor

tor besser daran gewesen / wann er geglaubet hätte / es wäre niemand erlaubet gewesen / der Münz für den Schlagschatz etwas von schlechterem Metall zuzusetzen. Dann erstlich befinden sich die uhrälteste Bracteati alle von löthigen Silber. 2. Findet sich / daß so bald man der Silber-Münze einen Zusatz von Kupffer zu geben angefangen / man auch auf marcas puri argenti gehandelt hat / welches vorhero nicht geschehen / sondern allein marcæ argenti fürkommen. 3. Hatten die Teutsche / wie die andern Völcker dem Silber und Gold das Pretium eminens zugeleget / liesse es also auch allein. Vid. infra *Obs.* 25. 4. Hatten die Münz-Herren an dem Wechsel so viel Profit, daß sie nicht nöthig hatten / noch über dieses auf die Münze wegen der Unkösten etwas zu schlagen. Dann wie ich anderer Orten mit Diplomatibus und andern tüchtigen Zeugnussen belegen will / so galte ehedessen eine Münze nicht weiter / als in dem District des Münz-Herren / der sie schlagen liesse / es wäre dann / daß man sich mit denen Nachbaren eines andern verglichen hätte. Wollte nun der Landes-Herr gern Geld haben / so liesse er neue Münze machen / hingegen die alte verbieten / (welches einigen in ihren freyen Belieben stunde / bey anderen aber durch Pacta oder andere Wege auf gewisse Zeit und Jahre meistens aber auf die völlige Lebzeit eines Regenten restringiret ware /) so waren dann die Unterthanen gezwungen / neues Geld für das alte einzuwechseln / da sie dann für jede Marck ein gewisses e. g. zu Altenburg Anno 1256. einen

Schil-

Schilling (wie bey Herrn Schlegel *de Numm. Gothan. &c. p. m. 4.* zu ersehen) zum Aufwechsel geben musten. Hierzu waren eigene Leute, nemlich die Münz-Meister und ihre Leute, oder, wie man sie dazumahlen nennte, die Haußgenossen, bestellet, welche theils Orten ihr Gewisses hatten, und den Rest der Herrschafft gaben; anderer Orten aber, und zwar meistens, der Herrschafft ein gewisses gaben, uud die Münze auf ihren Kosten schlugen, hingegen den Aufwechsel für sich behielten. Bey diesem muste auch alles ungemünzte Silber kaufft und verkaufft werden, dahero sie auch meistens Goldschmiede dabey gewesen. Ingleichen zogen sie auf die Jahrmärckte herum, und tauscheten denen Kauffern oder Verkauffern gegen gewissen Überschuß, entweder landläuffige gegen fremde, oder fremde Münz gegen laudläuffige aus, sonderlich das letzte, weilen alle fremde Münzen im Handel und Wandel in jedem Territorio hoch verbotten waren. Doch weil dieses 1. viele Hinderung in denen Commercien verursachten, 2. geitzige Münz-Herren das gute Geld auswechselten, und schlechtes daraus schlugen, (welches sie wohl thun konten, weil sie versichert waren, daß es ihre Unterthanen nehmen musten) so fiengen die Herren endlich an, sich mit einander zu vergleichen, daß ihre Münze unter ihnen gleich gelten sollte, spielten hingegen wiederum das gewisse, und gaben der Münze, ihres Schadens einzukommen, einen innerlichen Zusatz, ja nahmen auch noch von denen Land-Ständen etwas gewisses, daß sie

sie des öffteren Verbietens und Veränderung der Münze überhoben blieben / e. g. in Oesterreich das Umgelt / und so kame dann die verdorbene Münz immer mehr in die Höhe. Conferire indessen zu dem / was ich bißhero gesagt / die 2. schöne Diplomata von Oesterreich / welche ich dem 1. Theil meiner Bibliothecæ Mſſpt. inseriret / ingleichen alle Scriptores von Bracteatis.

v. Ludewig / *Cap. 6. §. 1. pag. 36. junct. Cap. 11. §. 2. not. * pag. 80.*

Daß Ertz-Bischoff Weichmann zu Magdeburg des Jahrs zweymal die Münz verändert habe / seye aus einem Staat geschehen.

13. Anmerckung.

Vielmehr ist glaublich / es seye dieses von dem Ertz-Bischoff um des Profits willen / den er / wie ich erst gezeiget / allemal bey Veränderung der Münze hatte / geschehen.

v. Ludewig / *Cap. 6. §. 1. pag. 39. junct. Cap. 7. §. 5. pag. 48.*

Die Kayser und die alte Herzoge haben keine grosse Hohlpfenninge / sondern lauter Solidos gemünzet.

14. Anmerckung.

Das Gegentheil erhellet selbst aus denen v[...]

dem Herrn Autore auf dem Titul des Buchs und sonst hin und her angeführten Kayserlichen Bracteatis. Ja von denen Zeiten der Fridericorum ist mir noch gar kein Solidus (ausser dem einigen bey dem Herrn Autore *de Norib. Insign. Imper. tutel. Cap. 7. §. 3. not. hh. 25. p. m. 126.* der mir doch sehr verdächtig fürkommet) sondern lauter Bracteati zu Gesichte bekommen / daß man also nicht sagen kan / es wären die Bracteati mit des Kaysers Namen und Bildnus etwa nur von denen geschlagen worden / welche das Münz-Recht aus Begnadigung des Kaysers erhalten hätten. Wie ich auch überhaupt glaube / daß alle die Münzen / wo nicht neben des Kaysers Namen / zugleich auch die Stadt benennet ist / die sie hat schlagen lassen / wie auf dem Mülhausischen *in front. Libr.* oder sich andere genugsame Muthmassungen ergeben / von dem Kayser selbst geschlagen worden seyen. Ein gleiches ist von denen Hertzogen zu sagen. Dann so führet ein ungenannter Gelehrter bey Herrn **Leuckfeld** *l. c. p. m. 12.* von Hertzog Conrad in Schwaben und Henrico Leone bracteatos an / und daß es dergleichen auch in Oesterreich gegeben habe / ist meines Erachtens genugsam aus dem Diplomate Rudolphi IV. welches ich in meiner *Bibliothec. Mss. Part. I.* publiciret / und darinnen er sich auf seine mit einen einfältigen (i.e. einseitigen) Eisen geschlagene Münz beruffet / zu schliessen. Obwolen der hochgelehrte Herr L. Hieronymus Pez sub d. *pr. Non. Jan.* 1722. von Mölck nach Wien an mich geschrieben; Miratus

sum

sum sæpenumero, & una mecum frater meus, nullos veteres nummos Seculi XI. XII. & trium in sequentium jussu Principum Austriacorum cusos in regione nostra reperiri, cum tamen veterum Romanorum plurimi variis in locis passim hic eruantur.

v. Ludewig/ *Cap. 6. §. 1. pag. 41. 43.*

Nach dem Rheinstrom und der Donau zu habe man von Bracteatis kaum etwas gehöret.

15. Anmerckung.

Hierinnen betrieget sich der Herr Autor und alle andere/ die solches glauben/ wie zum Theil schon andere für mir/ sonderlich Herr Liebknecht/ Schlegel und Leuckfeld gezeiget haben. Und kan ich ihme und jedermann versicheren/ daß wir in Schwaben/ am Rhein/ in der Schweitz und der Orten so viele in diesen Landen geschlagene Bracteatos haben/ als man Sächsische und selbiger Enden immer hat/ wie ich dann solcher Ober-Teutschen etliche hundert mit meinen Gedancken darüber an das Liecht zu stellen gesonnen bin. Die Heßische Bracteatos hat bereits Herr Liebknecht erkläret/ und indessen deren noch mehrere gefunden. Der Schwäbischen und Oesterreichischen habe ich in vorgehender Anmerckung gedacht/ und der gelehrte Kayserliche Antiquarius, Herr von Hæræus sagt mir/ daß er auch von dem ersten Christ-

lichen König in Ungarn Stephano, einen gülde-
nen Bracteatum bey Handen habe / welchen er
mir doch gewisser Ursachen wegen damahls nicht
weisen konte.

v. Ludewig / *Cap. 6. §. 1. pag. 43.*

Man finde die Bracteatos mehr in Nieder-Sachsen und Thüringen, als denen nach dem Norden gelegenen Provinzien, da man im Gegentheil nach dem Rheinstrom und der Donau zu, kaum etwas davon gehöret habe.

16. Anmerckung.

In diesen Worten wird es wohl heissen müssen: und denen nach dem Norden 2c. Sonst contradicirte sich der Herr Autor, und wäre die Construction nichts nutz.

v. Ludewig / *Cap. 7. §. 1. p. 45.*

Es seye noch niemand gewesen, der einen Bracteatum an das Liecht gebracht hätte, der über der Ottonum Zeiten hinauf gienge.

17. Anmerckung.

Obschon Herr von Ludewig und andere

im-

immer von Bracteatis Seculi X. XI. und von denen Zeiten der Ottonum reden / so hat doch weder er noch andere bißher einen zu dem Vorschein gebracht / aus welchem solches sicher wäre zu schliessen gewesen / sondern der / so ohne Zweifel der älteste ist / ist der Bracteatus Hertzog Conrads zu Schwaben bey Herrn Leuckfeld *l. c. p. m.* 12.

v. Ludewig / *Cap. 7. §. 3. pag. 46.*

Zu Ottonis M. Zeiten, haben sich ohne des Königs Danck die alte Herzoge der Freyheit zu müntzen bedienet.

18. Anmerckung.

Daß die alte teutsche Herzoge dieses thun dürffen / oder gethan haben / muß durch genugsame Zeugnusse der Scribenten und Münzen erwiesen werden / wo man anderst diesem Asserto glauben solle. Ich sorge aber / es werde Herrn von Ludewig an beydem fehlen. Ex Analogia aber von ihrer übrigen Landes-Hoheit / (welche noch darzu in solchem Verstand / als sie Herr von Ludewig nimmt / auf schwachen Füssen stehet /) lässet sich solches nicht schliessen. Dann wer dem Kayser oder denen Ständen alles / was ex Analogia hujus vel illius Juris flösse / beymessen wollte / der würde die Observantiam Imperii alle Augenblick für den Kopff stossen / und bald dem Kayser / bald denen Ständen unrecht

thun. Vielmehr glaube ich / es seye jederzeit in Teutschland üblich gewesen / was der / eben nicht so fabelhaffte / als insgemein geglaubet wird / Autor des Schwabensp. *Tit.* 12. sezet: **Wir sprechen / daß alle Münzen / die im Römischen Reich seynd / die seynd eines Römischen Königes / und wer sie haben will / es sey Pfaff oder Lay / der muß sie haben von dem Römischen Reich / und von dem Römischen Könige / und wer dis nicht thut / der frevelt an dem Römischen Reich.** Weitläufftig und gelehrt hat diese Meynung des Herrn Autoris, welche er in der Erläuter. der Guld. Bull. *Part. I. ad Tit. 10. p. m. 886. seq.* ferner vertheidiget / untersuchet und widerleget der Herr von Bünau in der *Dissert. de Jure circa Rem Monetar. Cap. 2. §. 41. p. m. 61.*

v. Ludewig / *Cap. 7. §. 3. pag. 47.*

Die geistliche Stiffter haben sich von denen Kayseren die Münz-Freyheit ausgebetten, damit sie doch ihren Unterthanen das Bild und die Uberschrifft weisen könnten, ob sie gleich keinen andern Vortheil suchten.

19. Anmerckung.

Ich zweiffle nicht/ die Geistliche haben auch dabey ein Aug auf den Nutzen gehabt/ den die Münz-Herren von der Münz geschöpffet. Auch haben ihnen die Kayser dieses Regale desto eher eingestanden/ und die Geistliche vermuthlich unter diesem Prætext es sich ausgebetten/ quod, wie *Vadianus* sagt/ earum rerum, quæ singularem fidem requirunt, cura tuto illis delegari videbatur, quibus summa ipsa pietatis & integritatis omnium consensu & opinione concredita fuerat.

v. Ludewig/ *Cap. 7. §. 3. pag. 47.*

Zerschiedene Landstädte haben das Münz-Recht entweder durch Begnadigung des Kaysers, oder Verleyhen ihres Landes-Herrn bekommen.

20. Anmerckung.

Ich wollte/ der Herr Autor hätte nur ein einig Exempel angeführet/ da eine Landstadt das Münz-Recht von ihrem Lands-Herrn anderst als Pfandsweis oder per locationem und sonsten bekommen hätte/ indeme mir sehr unwahrscheinlich fürkommt/ daß ihre Macht sich so weit erstrecket habe.

v. Ludewig/ *Cap. 7. §. 3. pag. 48.*

Die neue unmittelbahre Reichs-

Stände hätten das Müntz-Recht denen alten Herzogen zum Verdruß desto eher erlanget.

21. Anmerckung.

Die Müntzen galten schon obgedachter massen nur in des Herrn Land / der sie hatte schlagen lassen; da nun / dem Herrn Autore selbsten nach / die unmittelbare neue Reichs-Stände das Müntz-Recht erst nach Abgang ihrer Herzoge erlanget / der übrigen Herzogen Müntzen aber in ihren Landen nicht giengen / so sehe nicht ab / wie ihnen dadurch Verdruß habe geschehen können.

v. Ludewig / *Cap. 7. §. 4. pag. 48.*

Weil der innerliche Werth dem äusserlichen Preiß habe gleich seyn müssen, so habe sich bey dem Müntz-Regal mehr Ehre als Nutzen gefunden.

22. Anmerckung.

Das Gegentheil habe ich *ad Cap. 6. §. 1. pag. 35.* gezeiget / dahero auch in denen Kayserlichen Diplomatibus jederzeit das Müntz-Recht neben dem nutzbaren Zoll-Recht stehet / ja in Kayser Ottonis II. Diplomate bey Herrn Leuckfeld *l. c. p. m. 248.* heisset es: *publica Moneta & Thelonium* inde *persolvendum nostra confi-*

cia-

ciatur permissione, welches Thelonium inde persolvendum meines Erachtens nichts anders / als der Aufwechsel auf die neue Münze ist.

v. Ludewig / *Cap. 6. §. 7. pag. 50.*

Schwäbisch-Hall habe in denen uraltesten Zeiten das Geld in grosser Menge geschlagen.

23. Anmerckung.

Es erinnert Herr Schlegel *de Numm. Gothan. &c. p. m. 24.* Daß dieses Wort: uraltest / nicht wohl stehen könne / indeme er / was man wolle / zu verwetten sich getraue / daß man kein Schwäbisch-Hallisches Geld finden werde / welches über das dreyzehende Jahr-hundert hinauf reichte / da man doch viel älters Straßburgisches / Augspurgisches / Costanzisches / Cöllnisches / Goßlarisches / Lübeckisches / Hagenauisches / Magdeburgisches / Maynzisches / Regenspurgisches und anderes habe.

v. Ludewig / *Cap. 7. §. 7. pag. 51.*

Die Stadt Schwäbisch-Hall lasse heutiges Tages nichts, als jährlich eine Anzahl gewisser Heller münzen.

24. Anmerckung.

Nachdeme der Herr Autor dieses geschrieben /

hat es sich geänderet/ und seynd mir Schwäbisch-Hallische gantze Thaler vom Jahr 1716. wo ich mich recht entsinne/ unter die Hände gekommen/ welche auf der einen Seiten Jhro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestät Bildnus und Titul/ auf der anderen aber das Hallische Wappen führen/ der Gedächtnus-Münzen/ e. g. auf dem Badischen Frieden zu geschweigen.

v. Ludewig/ *Cap. 8. §. 2. pag. 52.*

Daß die Carolinger das feinste Silber ausgemünzt, seye allein ihre Tugend Schuld daran, weil sie entweder ihre Unterthanen geschonet, oder besorgt, daß man solchen Falls das Geld, weil der meiste Handel durch Tauschen geschehen, würde haben liegen lassen, oder aber, weil sie die Geistlichkeit gescheuet, oder auch bey anderen Völckern und Staaten sich nicht in üble Nachrede schlimmer Münze bringen wollen.

25. Anmerckung.

Die veritable Ursach/ glaube ich/ ist diese gewesen: Weilen man einmahl dem Gold und

Silber das pretium eminens, und nach deme gehandelt werden sollte/ tribuiret/ so kame es ihnen wunderlich vor / Kupfer / welchem man doch so keinen so grossen Rang jemahls gegönnet / ihme beyzufügen/sondern es dauchte sie natürlicher seyn/ wann man ja profitiren wollte / den Preiß der Münze zwar über den innerlichen Wehrt zu erhöhen / dabey aber doch das Silber pur und rein zu lassen/ welches ohne Zweifel schöne und wegen des bey sich tragens commoder wäre / als die heutige Manier so sehr starck zu ligiren/ und den Leuten grosse Stücke / aber schlechte Waar zu liefern.

v. Ludewig/ *Cap. 8. §. 3. pag. 53.*

Denen Imperatoribus Post-Carolingicis seye das Recht zu münzen zwar geblieben, jedoch mit dieser Bedingung, daß sie ihr Schrot und Korn nach dem auf den Reichs-Tägen verglichenen Fuß einrichten müssen.

26. Anmerckung.

Dieses wird wohl von denen Käysern Seculi XIV. und der folgenden verstanden werden müssen / dann von denen vorhergehenden werden sich schwerlich solche Bedingungen oder Vergleiche finden.

v. Ludewig / *Cap. 8. §. 3. pag. 53.*

Die Stände haben endlich dem Kayser eine Taxa vorgeschrieben, nach welcher er sein Geldschlagen einrichten müssen.

27. Anmerckung.

Diese Worte hätten mit mehrerer Klarheit und weniger Offension also können gesetzet werden: Der Kayser und die Stände haben sich endlich einer allgemeinen Münz-Ordnung verglichen / nach deren sie beyderseits ihre Münzen richten wollten.

v. Ludewig / *Cap. 8. §. 5. pag. 55.*

Daß die Reichs-Städte Stadt-Münzen in contradistinctione der nach Reichs-Schrot und Korn geprägter Münzen schlagen dürffen, leyde viele Zweifel. Erstlich habe der Rath in denen wenigsten Reichs-Städten, wann man die Sach auf den ersten Grund führe, das Jus collectandi ohne Bewilligung der Gemeinte, die man doch in Einrichtung der

Mün-

Münze fast nirgends mit zu Rath ziehe. Nachgehends müssen die Städte sich nicht die Einbildung machen, daß sie gleich denen alten Reichs-Fürsten geschlossene territoria haben. Dann die Städte in Teutschland seyen um des umliegenden Landes, und dessen Handels und Wandels willen angeleget. Weswegen die angränzende und benachbarte Fürsten und Stände allerdings befugt seyen, so offt eine solche Reichs-Stadt etwas vornehme, welches der Freyheit und dem gemeinen Lauff der Commercien entgegen tritt, Beschwernus an denen höchsten Reichs-Gerichten anzubringen und mit Nachdruck zu treiben. Dahin dann auch allerdings gehöre, daß die Städte durch schlimmes Stadt-Geld

die Nachbaren nicht kräncken, daß selbige, wann sie ihr Geträydig, oder dessen etwas dahin bringen, sich mit Kupfer oder anderer schlechten Münze bezahlen lassen, welches sie entweder, auf welchen Vortheil auch die Städte ziehlen, so gleich wieder in der Stadt ausgeben, oder ausser derselben grossen Verlust daran leyden müssen.

28. Anmerckung.

Es scheinet der Herr Autor habe seinen Affecten ziemlich Platz gegeben. Erstlich bin ich nicht so glücklich zu sehen / wie dem Münz-Regale auch das Jus collectandi nothwendig anhängig seye / und wo der Rath das Jus collectandi nicht hat / daß die Gemeinde der Münz wegen befraget werden müsse. Zweytens / wann man die Sach auf den ersten Grund führet / so glaube ich / werde sich bey allen / auch Herzogen finden / daß sie ehedessen gleichfalls das Jus collectandi ohne Consens ihrer Unterthanen nicht gehabt haben / noch diese zu weiter etwas anhalten können / als von Alters hergekommen / oder durch Pacta eingegangen worden / sondern sie haben es so wol als die Reichs-Städte in neueren Zeiten aus des Käysers Erlaubnus bekommen / und fragen ihre Untertha-

terthanen wegen Einrichtung der Müntz doch gleichfalls nicht. Drittens/ so mag der Rath das Jus collectandi haben oder nicht/ genug/ daß er die Gemeine præsentiret/ und in ihrem Namen diese und andere Jura administriret. Weiter so bringet ein geschlossenes Territorium, wie schon oben berühret worden/ das Münz-Recht keines- weges mit sich/ und seynd nicht nur die Reichs-Städte des Handels und Wandels wegen angeleget/ sondern alle Städte. Ist nun unbillich/ daß der Fürsten Unterthanen/ für gute Waar schlechtes Geld in denen Reichs-Städten einhandlen sollen/ so ist es gewiß auch nicht billich/ daß der Reichs-Städte Unterthanen/ oder andere Fremde/ in der Fürsten Städte also sollen gehalten werden/ und wann die Fürsten die Städte deswegen actioniren können/ so können es gewißlich die Städte auch/ dann es ist eadem plane ratio, und gereicht das eine zu dem Schaden der Commercien/ so ist es das andere auch. Und wann irgendwo die grössere Stände und Reichs-Städte al pari zu tractiren seynd/ so ist es hier.

v. Ludewig/ *Cap. 8. §. 5. pag. 57.*

Weil die Reichs-Städte ihr Müntz-Recht aus Begnadigung des Kaysers haben, so führen sie auch den Namen und das Wappen ihres Wohlthäters auf den Müntzen, welches hingegen die alte

Für-

Fürsten weder jemahls vorher gethan, noch auch jetzo zu thun, die geringste Ursache wider sich finden.

29. Anmerckung.

Der Herr Autor hat vermuthlich die Reichs-Müntz-Ordnung von Anno 1559. und deren Confirmationes gelesen / als allwo es heisset: uns einer *NB.* gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung/wie die hinführo im gantzen Reich teutscher Nation *NB.* von männiglich gehalten werden soll / vereinigt / endlich verglichen und entschlossen; auf Maß und Gestalt/ wie hernach folgt. - - - Und soll nemlich in den obgemeldten Sorten vom grössern biß auf den eintzigen Kreutzer/ dieselbigen mit einzuschliessen/ auf der einen Seiten unser und des Reichs Kayserl. Adler/ mit zweyen Köpfen/ und des Reichs-Apfel in des Adlers Brust / und in demselbigen allwegen die Zieffer/ wie viel Kreutzer dasselbig Stück Geld gesetzt worden/ darnach sich ein jeder hab zu richten / und der gemein einfältig Mann dardurch nicht betrogen werde / mit der Umschrifft:

Ferdi-

Ferdinandi Imp. Aug. P. F. Decreto. Auf der andern Seiten des Münz-Herrn oder Stands-Wappen / mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl / wo die zum füglichsten zu stellen. In welchen Worten nicht nur die Reichs-Städte / sondern auch alle übrige Stände sich obligiret haben / des Kaysers Namen und Wappen auf ihren Münzen zu führen / und ob wohl die letztere solches heut zu Tag meistens unterlassen / so kan es doch denen Reichs-Städten nicht zu ihrem Præjudiz gereichen / weil sie sich darinn nach denen Reichs-Gesetzen verhalten / und die übrige Stände ein gleiches auch noch jetzo zu thun verbunden wären.

v. von Ludewig / *Cap. 8. §. 6. pag. 57.*

Scheidmünze aufzugeben, seye vor deme, fast jedem, der Handel und Wandel getrieben, erlaubet gewesen.

30. Anmerckung.

Ich wollte / daß der Herr Autor diesen Satz mit einem Testimonio Historici vel Diplomatis beleget hätte / indeme ich grossen Zweiffel trage / ob es sich also befunden. Wenigstens habe solches noch bey keinen andern Scribenten gelesen / hat sich auch unter etlich 1000. Bracteatis und alten Teutschen Münzen / die wir haben / meines Wissens noch keine dergleichen gezeiget.

v. Lude-

v. Ludewig / *Cap. 8. §. 7. pag. 59. seqq.*

Der Herr Autor erzählet eine Historie von einem Hirten, welcher aus seinem Kessel Pfenninge, und darauf ein Hirten-Horn und einen Baum gepräget.

31. Anmerckung.

Ich erinnere mich / daß mir von einem Freund etliche kleine Kupfer-Münzen von der Reichs-Stadt Buchhorn / die eben dieses Wappen / wie es bey dem Hn. Autore befindlich / führen / gewiesen worden; dahero fast zu glauben / daß dieser Hirten-Pfenning der in allen damit übereinkommt / eine dergleichen Buchhornische Münze seyn kan / oder der Hirte müste dieses Buchhornische Gepräg nachgeahmet haben. Mich wundert also / daß der Hr. Autor, der doch sonsten von der Heraldic profession macht / bey dieser Geschicht nicht wenigstens in einer Note angeführet habe / daß dieses das Buchhornische Wappen sonsten seye / um dem Leser einige Zweifel von der existentia facti, daran zerschiedene dubitiren / zu benehmen.

v. Ludewig / *Cap. 8. §. 8. pag. 61.*

Wer Schau-Stücke auszuprägen Macht habe, darüber habe man kein Gesez.

32. An-

32. Anmerckung.

Ausser in denen Hannoverischen Landen/ allwo es durch ein gedrucktes Patent vom 28. Octob. 1704. nachdrücklich verbotten ist/ wie Herr Doct. Böhmer in der Vorrede zu Herrn Leuckfelds *cit. Antiquit. nummar.* §. 7. bemercket.

v. Ludewig / *Cap. 8. §. 8. not.*** *pag. 63.*

Grosse Herren haben ihre Medaillen nicht leicht anderst als in Kupfer schlagen lassen, das Einschmelzen zu verhüten.

33. Anmerckung.

Der Rath den der Herr Autor hier grossen Herren giebt/ wäre gewißlich gut/ wann ihme Folge geleistet würde. Und wäre noch ein besseres Mittel/ es als eine Art einer Begnadigung zu behalten/ dieses/ wann man e. g. statt einer Medaille von 100 Ducaten einem eine kupferne Medaille, und etwa 96. 95. oder 100. Ducaten an Current-Geld darzu verehrete: dann so würde der Begnadigte nicht an dem Interesse Schaden leyden/ und die dem Fürsten zu Ehren geschlagene Schaustücke in mehrere Hände kommen/ und länger erhalten werden. Auch könte man das Auge zu vergnügen/ dergleichen kupferne Schaustücke mit leichtem Kosten in Gold oder Silber einkleiden. Doch es ist mir auch gleich

wie dem Herrn von Ludewig ergangen/ und werden auch noch meine Nachkommen sich der güldenen Kette und Medaille, damit Ihro jetzt-regierende Kayserl. Majestät mich allergnädigst zu regaliren beliebet haben/ sich allerunterthänigst erfreuen/ und es sich nebst mir zu einem Antrieb zu ferneren getreuesten/ obwol geringen Diensten/ unaufhörlich dienen lassen.

v. Ludewig/ *Cap. 8. §. 9. pag. 66.*

Aus denen Hohlmünzen machen einige nur blosse Gedächtnus-Pfenninge.

34. Anmerckung.

Es hat erst wieder kürtzlich Herr Leuckfeld *l. c. p. m. 38.* behaupten wollen/ daß die meiste der grossen Bracteatorum Schaupfenninge wären. Alleine/ ob es mir glaublich fürkommet/ daß auch in der Bracteorum Zeiten zuweilen Gedächtnus-Münzen seyen ausgepräget worden/ (dann so ist meines Erachtens der Bracteatus bey dem Hn. Herrn Autore *Cap. 11. §. 10. p. 124.* von Ertz-Bischoff Weichmann zu Magdeburg unfehlbar ein solcher Gedächtnüs-Pfenning gewesen/ anderer zu geschweigen;) so kan man doch dieses nicht von allen grossen Blech-Münzen sagen/ weilen vielen die essentieleste Stücke einer Gedächtnus-Münze fehlen/ und sie offt nichts/ als ein schlechtes Bild oder Buchstaben ohne weitere Umschrifft führen. Zudeme/ so ist ja weder absurd, noch eine Contradiction zu statuiren/ daß sie

sie so wol zur Gedächtnus dieses oder jenes / als auch zum Ausgeben geschlagen worden seyn. *Conf. pag. 76.*

v. Ludewig / *Cap. 9. §. 1. pag. 66.*

Man finde die Bracteatos nicht allein in Silber, sondern auch in Gold.

35. Anmerckung.

Da wir von so vielen Kaysern und Reichs-Fürsten güldene solidos haben / hingegen noch kein einiger wahrer güldener Bracteatus, der in die Zeit gienge / als die Bracteati im Schwang gewesen / aufgebracht werden können / auch keine Spuhr von ihnen in Diplomatibus zu befinden ist / so zweifele ich mit Herrn Schlegel / *de Numm. Isenac. &c. p. m. 170.* billich / ob es dergleichen jemalen gegeben. Dann daß die von Herrn Oleario angeführte aus dem 16. und 17. Jahr-hundert seyen / bezeuget Herr Schlegel *l. c.* und von Herrn von Ludewigs güldenem Bracteato ist oben geredet worden.

v. Ludewig / *Cap. 9. §. 1. pag. 66.*

Man finde auch kupferne Bracteatos.

36. Anmerckung.

Wann man diese pag. und *pag. 30. 68. 72. 73. 76.* und *216.* gegen einander hält / so siehet man wol / daß der Herr Autor selbst nicht weiß / was er von denen kupfernen Bracteatis machen solle. Bald affirmiret er positive es gebe / bald

kan er ihme nicht einbilden/ daß man dergleichen gemünzet / bald hält er sie für eine kleine Scheid-Münze/ bald glaubet er/ das es zwar Kleine/ aber keine Grosse gäbe/ bald es gäbe zwar Grosse/ sie seyen aber rar. Ich bin abermahls Herrn Schlegels Meynung/ nemlich gantz kupferne habe es nicht gegeben/ aber wol starck mit Kupfer vermischte. Ratio 1. finden sich unter so viel 1000. keine gantz kupferne: 2. Hätte man nicht nöthig pur kupferne auszumünzen/ indeme man ja der geringsten Sorte von Usual-Münzen einen Zusatz von Silber e. g. 5. Loth auf die Marck geben kan. Daß es aber jederzeit solche mit Kupfer melirte gegeben / glaube ich deswegen/ weil man/ sonderlich in alten Zeiten / da die Bracteati noch aus feinem Silber bestanden/ solche in dem Handel unumgänglich nöthig gehabt / indeme man keinen pur silbernen Bracteatum so klein gemünzet hat / oder hat münzen können / sonderlich den Schlagschatz darzu gerechnet/ welcher nicht mehr als einen heutigen Heller oder Pfenning/ auf welche Sorten hinaus man ja täglich handelt/ ausgemacht hätte. Daß man aber solcher gemischten Bracteaten viel weniger als der silbernen finde/ ist meines Erachtens dieses die Ursach: Erstlich hat man deren nicht so viel als der Bracteaten gemünzt/ weil man ihr nicht so viel als jener in den Kauffen nöthig gehabt hat / und ich nicht glaube / daß die Verbietung und Aufwechslung der Münze sich biß auf dieses Geld erstrecket; Zweytens/ so seynd die Bracteati, welche wir heutiges Tages finden / entweder zum Angedencken in

Kir-

Kirchen / Gemauer oder sonsten so geleget worden / da man dann eher etwas rechts als so liederliches hingeleget / oder man hat es als einen Schatz aufgehebt und vergraben / da es dann wiederum natürlich ist / daß man das gute Geld nimmt und das schlechte und Ausgebgeld behält.

v. Ludewig / *Cap. 9. §. 1. pag. 66.*

Es gäbe auch kupferne Bracteatos.

37. Anmerckung.

Pag. 210. redet er auch von Eisernen / und in dem Indice *Voc. Bracteat. Numm* setzet er gar / daß er deren einige nunmehro bey Handen habe. Jedoch es werden auch diese unfehlbar nicht allein von Eisen seyn / sondern einen Zusatz von Silber haben / und so dann ist hiehero zu ziehen / was ich in vorhergehender Anmerckung gesagt habe.

v. Ludewig / *Cap. 9. §. 2. pag. 68.*

Das Silber an denen Bracteatis seye so fein, daß man auch nicht den geringsten Zusatz darinnen finde.

38. Anmerckung.

Dieses muß von denen uhrältesten Zeiten verstanden werden / dann in dem dreyzehenden und vierzehenden Jahr-hundert finden sich schon Exempel / Zeugen und Klagen genug / daß man dem Silber eine starcke Legam gegeben. E. g. zu Wenceslai Zeiten nahme man schon zu denen

Hellern 1. Theil Silber und 2. Theil Zusatz. Siehe Schlegeln / *de Numm. Gothan. &c. p. m. 27.* So bald aber man angefangen hat / das Silber zu mischen / seynd auch die Münzen einander ungleich worden / indeme der eine einen starcken / der andere aber einen leichten Zusatz der Münze gegeben hat.

v. Ludewig / *Cap. 9. §. 3. pag. 69.*

Der Herr Autor untersucht die Ursachen, warum die Teutsche ihr Geld so fein ausgemünzet haben.

39. Anmerckung.

Siehe / was ich *ad Cap. 8. §. 2. pag. 52.* gesagt.

v. Ludewig / *Cap. 9. §. 4. pag. 72.*

Die güldene Bracteati seyen an der innerlichen Güte des Goldes fast nicht besser, als noch jetzo die Rheinische Gold-Gülden seynd.

40. Anmerckung.

Der Herr Autor schreibet hier keck in den Tag hinein. Er hat sein Tag Lebens keinen andern güldenen Bracteatum gesehen / als den er zum öfftern anführet / und dieser ist nicht einmahl von der Gattung der alten Bracteaten / auch findet sich von ihrem Werth das geringste nicht in alten Urkunden

kunden / und doch schreibet der Herr Autor von ihrem Korn.

v. Ludewig / *Cap. 10. §. 5 p. 77.*

Einige haben geglaubt, daß es auch viereckigte Bracteatos gebe, es seye dem Herrn Autori aber noch keiner davon zu Gesicht gekommen.

41. Anmerckung.

Ich aber habe deren von denen Schwäbischen Grafen von Eberstein in allhiesiger Fürstlichen Kunst-Kammer angetroffen. Ingleichem haben die Zürcher nach Stumpfii Zeugnus ihr Geld biß auf das Jahr 1400. in viereckigter Form ausgemünzt. Ja es scheinet aus *pag. 229.* zu schliessen zu seyn / der Herr Autor glaube selbsten / daß es dergleichen gebe / wann er daselbst schreibet: Nachgehends hat man das leichte Geld schichtweise geleget / auch wohl gar / wie ich solches an einigen Orten gefunden / je sechszehen und sechszehen zusammen gepacket / und an vier Enden von oben und unten einwerts gebogen.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 3. pag. 82.*

Es seye wohl gethan worden, daß man Christi Bild von denen

Münzen hinweg gelassen habe, weil so viel Sünde damit getrieben, und mit Darreichung desselben Huren und Schelmen bezahlet werden.

42. Anmerckung.

Wie aber / wann man es umkehrte / und also schlösse: Eben deßwegen / weil mit dem Geld so viele Sünde getrieben wird / so sollte man Christi Bild darauf setzen / damit doch ein und anderer in sich gehen / und was er mit diesem Geld anzufangen gesonnen seye / bedencken möchte.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 5. pag. 84.*

Die Kayser finde man auf denen Münzen meistens sitzend.

43. Anmerckung.

Zuweilen aber auch reitend / siehe §. *6. pag. 90.* wie z. E. Kayser Friederichen in front. Libr. aus welchem erhellet / daß es / weil Mülhausen selbigen Bracteatum hat schlagen lassen / ungegründet seye / was der Herr Autor *pag. 91.* meynet / daß / wann ein Kayser auf einer Münz reitend erscheine / die Münz in Ansehung seiner Erblande / oder doch aus einer andern gewissen Ritterlichen Absicht geschlagen worden seyen.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 5. pag. 86.*

Durch

Durch den sogenannten Reichs-Apfel dürffte wohl gar ein Aschen-Sack abgebildet werden.

44. Anmerckung.

Ich meines Orts halte es lieber mit der Meynung/ die der Herr Autor *in seqq.* in dem Text hat/ daß es nemlich die Welt-Kugel seye/ und sich auf das Dogma: Quod Imperator sit Mundi Dominus, gründe.

v. Ludewig/ *Cap. 11. §. 8. p. 88.*

Der Kayserliche Scepter solle sich Römischer Weise nach in einen Adler endigen.

45. Anmerckung.

Der Reichs-Scepter endiget sich weder bey dem Herrn Autore: *in Noriberg. Insign. Imper. tutelas*, noch auf denen Münzen oder Gemählden in einem Adler/ ich entsinne mich auch niemahlen gelesen zu haben/ daß es also seyn solle.

v. Ludewig/ *Cap. 11. §. 8. p. 89.*

Man solle die Prediger zwingen die Verstorbene auf der Canzel seelig zu heissen, und könne der Prediger so dann sich die Distinction in-

ter Stylum curiæ & grammaticum zum Trost dienen lassen, und damit seye er auch hier entschuldiget, oder man solle die Formul gar abschaffen.

46. Anmerckung.

Einen seelig oder verdammt zu heissen / stehet nicht in denen Kräfften weltlicher Obrigkeit / als wie einem den Titul: Wolgebohren und dergleichen zu geben. GOtt und die Canzel haben keinen Stylum curiæ, und würde mit dieser Entschuldigung ein Prediger dereinsten schlecht bestehen. Wollte man aber einem Prediger zumuthen / alle in denen Leich-Predigten seelig zu benennen / so würde 1. der Prediger offt wissentlicher Weise die Unwarheit reden müssen; 2. diejenige / welchen des Verstorbenen Atheistisches Leben bekannt gewesen / würden sich daran ärgern / von dem Prediger schlechte Gedancken fassen / oder gar auf Abwege dadurch verleitet; 3. auch die Gottlose in ihrer Boßheit dadurch gestärcket werden. Dann / würden sie dencken / kan ihm der Prediger mit gutem Grund seelig heissen / so werde ich wohl auch noch seelig / wann ich schon als ein guter Atheist dahin lebe / jener hat es auch nicht besser gemacht / und ist jetzo doch seelig; glaubet aber der Prediger selbst nicht / daß er seelig worden / so ist er ein Betrüger / und kan ich ihme in allem / was er mir sagt / nicht trauen / weil

weil ich so wenig von dessen Warheit als hier versichert bin. Dieses Wort aber von der Canzel gar hinweg zu schaffen / wäre wider ein Extremum. Man solle denen Gemeinen der Verstorbenen löbliche Exempel vorhalten und anpreisen / damit sie zur Nachfolge angereitzet werden / und sehen / daß es eine mögliche Sache seye / gottseelig zu leben. Thut man aber dieses / so muß man ihnen ja auch zugleich die Belohnung vorstellen / welche ein jeder / der fromm lebet / zu gewarten hat / nemlich die Seeligkeit. Kan nun der Prediger des Verstorbenen Leben der Gemeine mit gutem Gewissen anrühmen / und zu einem Beyspiel fürstellen / so kan er den Verstorbenen mit eben so gutem Grund und Gewissen auch: seelig verstorben / oder wie wir zu GOtt hoffen / seelig verstorben heissen: Doch thut die Obrigkeit wohl / wann sie Acht giebet / daß die Prediger diese Gewalt nicht aus eitlen Absichten mißbrauchen.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 5. pag. 90.*

Das Schwert treffe man selten bey denen Bildungen der Kayser an, ohne Zweifel ihren eingeschränckten Regierungen dadurch einen Winck zu geben.

47. Anmerckung.

Ich bin unglücklich / daß ich hier noch einen gros-

grossen Zweiffel finde / und glaube / das Schwert seye dessentwegen aussengelassen worden / weilen es für einen Kayser sich besser geschickt die Zeichen der Majestät / den Scepter und Reichs-Apfel / welcher ausser ihme im Reich niemand führen durffte in Händen zu haben / als ein Schwert / welches des Herzn Autoris eigener Geständnus nach / auch die Herzoge / welche ja doch / wie ich hoffen will / weniger als der Kayser waren / führen durfften.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 7. p. 92. 93.*

Ausser den Märckischen, Sächsischen und Thüringischen habe man nicht viel Teutsche Bracteatos. Im Bayern, Schwaben und Francken wisse man davon nichts, und diese Herzoge samt dem Rhein hätten Teutschland ausgemacht. Die übrige jezige Reichs-Stände wären biß auf Henrici Leonis und Conradini Fall mittelbar gewesen, und hätten nachdem erst das Münz-Recht bekommen.

48. Anmerckung.

Daß es in Ober-Teutschland auch Bracteatos gebe/ ist schon oben gedacht worden. Es irret aber der Herr Autor, indeme er auch dieses für eine Raison angiebt/ daß es daselbst keine Bracteatos gebe/ weilen die jetzige unmittelbahre Reichs-Stände erst nach Henrici Leonis, und Conradini Zeiten zu der Reichs-Immedietät und dem Münz-Recht gelanget wären. Dann um selbige Zeiten giengen ja die Bracteati in vollem Schwang/ ja/ so viel dermahlen wissend ist/ erst recht an/ daß man also wohl von ihnen deßwegen haben kan.

v. Ludewig/ *Cap. 11. §. 7. pag. 93.*

Die neuere Stände hatten mit der Landes-Hoheit auch das Recht zu münzen an sich gebracht.

49. Anmerckung.

Dieses ist abermahls falsch. Dann hätten die Stände das Münz-Recht vi superioritatis territorialis, so hätten solches heut zu Tag alle Stände/ wenigstens in denen beyden höheren Collegiis; nun haben es aber einige derselben noch jezo nicht/ auch niemahlen gehabt/ und ist also ihr jeziges nicht haben nicht aus einer præscriptione propter non usum, und das haben des Münz-Rechtes nicht ex superioritate territoriali, sondern ex privilegio.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 7. pag. 94.*

Die Weltliche Fürsten treffe man auf Münzen entweder stehend oder reitend an, niemahls aber sitzend.

50. Anmerckung.

Der Herr Autor führet nicht nur *pag. 173.* selbsten einen Bracteatum von Marggraf Dieterich von Meissen an / auf deme er sizet / sondern erkennet auch *pag. 219. not. e.* selbsten / daß man sie auf Sigillen und Münzen sizend antreffe / wiewohl selten / welches wahr ist.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 7. pag. 94.*

Die Heller auf denen Münzen seyen mit entsetzlichen Auffsätzen ausstaffiret.

51. Anmerckung.

Jedoch erst in neueren Zeiten / dann in denen alten Bracteatis haben sie gemeiniglich nur die blose Helme ohne Decken und Zierrathen / wie bey allen Scriptoribus von Bracteatis, und unserem Hn. Autore selbsten hin- und her zu ersehen ist.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 7. pag. 99. 100.*

Würtemberg habe die Reichs-Fahne /

ne, zu deren sich alle Fürstliche Trouppen gehalten; es könte aber noch neben deren eine allgemeine Reichs-Fahne aufgerichtet werden.

52. Anmerckung.

Wann man des Herrn Autoris Dissertation *de Rebus Hallensibus* und diese Stelle mit seinem Tractat: *De Prærogativis Ducatus Würtemb. Sect. I. Cap. 10. p. m. 11. 12.* zusammen hält/ so siehet man wohl/ daß es dem Herrn Autori nicht gar sauer geschiehet/ mit zweyerley Zungen zu reden. Dann an diesem leztern Ort erkennet er es für eine allgemeine Reichs-Fahne/ und dieses geben auch die gedruckte Documenta, ja es laugnen solches auch die Hannoveraner selbsten nicht/ sondern wollen nur/ es seye eine Reichs-Fahne gewesen/ deren man sich allein in schnellen Läufften und Empörungen gebraucht habe.

v. Ludewig/*Cap. 11. §. 9. pag. 107.*

Die Geistliche hätten oben p. 81. denen weltlichen Herren den Vorwurff gemacht, warum sie nicht Christi Bild auf ihre Münzen prägeten, und doch thäten sie solches selbst nicht.

53. An-

53. Anmerckung.

In angeführter *p. 81.* und *82.* kommet der einige Grieche Zonaras vor/ der dem Kayser diesen Einwurff gemacht hat/ sonsten aber ist es von keinem / sonderlich Teutschen Bischoffen oder Prälaten bekannt / wie doch der Herr Autor hier will. Und kan ich bey dieser Gelegenheit wohl sagen/ daß / unerachtet ich selbst kein Geistlicher auch gut Evangelisch bin / mir doch nicht gefallen / daß der Herr Autor allenthalben so gar alles mit Haaren herzu ziehet/was die Geistliche/fürnemlich die Catholische verhaßt machen kan/und sich so gar einer sarcastischen Schreib-Art wider sie bedienet.

v. Ludewig / *Cap. 109. §. 9. pag. 109.*

Wann die Geistliche mit einem Kayser oder Fürsten auf einer Müntze stehen, so nehmen sie nicht allein die rechte Hand, sondern sie bedecken auch ihr Haupt, und lassen hingegen den weltlichen Fürsten barköpffig neben sich stehen, wie das beygebrachte Muster zeiget.

54. Anmerckung.

Ich zweifle / ob der Herr Autor ausser der hier angeführten eine andere dergleichen werde

auf-

aufbringen können / was aber diese anbelangt / so hat Herr Leuckfeld *l. c. p. m. 181. 182.* sehr wohl dargethan / daß dieses mit nichten ein weltlicher Fürst / sondern des auf der Münze fürkommenden Ertz-Bischoff Albrechts von Magdeburg Stiffts-Patron der heilige Mauritius seye / welcher auch anderswo in solchem Habit anzutreffen ist.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 9. pag. 110. 111.*

Die Bischoffs-Stäbe kommen auf denen Hohlmüntzen abgezwickt, und wie Scepter heraus, welches Gleichnüs den Geistlichen ohne Zweifel angenehmer als eines Hirtenstabes gewesen.

55. Anmerckung.

Der Herr Autor entsinne sich doch / daß er immer über die Ungeschicklichkeit der Stempelschneider / welche nichts rechts in den engen Raum zu bringen gewußt / so grosse Klagen führe / und besehe noch über dieses ohne Præjudiz die Münz Wichmanns auf seinen eigenen Titul-Blatt / Ertz-Bischoff Friederichs *pag. 175.* und andere / so wird er auf andere Gedancken kommen.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 9. pag. 111.*

Daß einige Bischöffe auf den Mün-

D zen

tzen ein Creutz in Händen führen, zeige, daß ehedessen jeden Bischoff vergönnet gewesen, einen Creutz-Stab zu führen, oder sich selbigen als sein Amts-Zeigen fürtragen zu lassen, biß ihnen der Pabst solche Freyheit genommen, und selbige allein etlichen Bischöffen, Ertz-Bischöffen, Primaten und Legatis à latere zugelassen habe.

56. Anmerckung.

Ich sehe nicht / warum man aus solchen Münzen / mit denen und ihren Münz-Herrn es eine besondere Beschaffenheit haben kan / eine General-Conclusion machen solle oder dürffe / dann vielleicht waren diese Bischöffe / welche also mit einem Creuz auf denen Münzen erscheinen / eben von denen / welchen der Pabst ein dergleichen Privilegium gegeben hatte / wie solches z. E. nach Anzeige Herrn Leuckfelds *l. c. p. m. 171.* denen Magdeburgischen Erz-Bischoffen und Primaten von dem Pabst zugestanden worden / dahero sie auch dann mit dem Creuz-Stab auf denen Münzen fürkommen.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 9. pag. 117.*

Er führet eine Münze von einem

Bischoff

Bischoff an, der in der rechten Hand etwas wie der Reichs-Apfel führet, und glaubet es möchte entweder ein Ertz-Bischoff zu Mayntz seyn, und sein Ertz-Cantzler-Amt bedeuten, oder, weil dergleichen in anderen Mayntzischen Müntzen nicht zu finden, ein Aschen-Beutel seyn, zu Erinnerung der Sterblichkeit.

57. Anmerckung.

Daß es keine Erz-Bischöffliche Münze seye/ wie auch Herr Olearius gemeynet/ schliesset Herr Leuckfeld *l. c. p. m.* 125. daher mit Recht/ weil auf demselben nur das Wörtlein Episcopus, nicht aber Archiepiscopus fürkommet/ welches gewiß nicht ausgeblieben wäre. Hingegen hält er sie/ wie auch eine andere gleiche nicht ohne Grund für eine Münz Bischoff Conrads zu Halberstadt. Wegen der Bedeutung der Kugeln oder Apfels aber/ den der Bischöff hält/ ist Herr Leuckfeld dieser Meynung/ daß es zwey Knöpfe an dem Bischöfflichen Creutz-Stab bedeuten solle/ welche aber übel gerathen/ und weil gleich unter des Bischoffs Hand die Thurn-Zierathen anfiengen/ so hätte der Stock selbst nicht hingemacht werden können; oder aber es könte ein doppeltes Heilig-

thums-Kästlein seyn/ weil Bischoff Conrad von Halberstadt/ deme er den Bracteatum zuschreibet/ viele Heiligthümer mit aus dem gelobten Land gebracht habe. Doch das letzte ist weit gesucht/ und hat der Apfel die Gestalt solcher Reliquien-Kästen ganz und gar nicht/ und da im übrigen die Münz durchaus nicht von dem plumpesten ist/ so kan ich auch der erstern Meynung Herrn **Leuckfelds** keinen Beyfall geben/ zumahl da doch noch so viel Raum auf der Münz ist/ daß/ wann es ein Creuz-Stab seyn soll/ er doch noch unten aus der Hand hätte herfür ragen können. Herrn **von Ludewigs** Meynung will mir ebenfalls nicht ein/ indeme dergleichen sonst etwas ungewöhnliches ist/ doch muß ich auch bekennen/ daß ich ihme keine Auslegung geben kan/ welche mir selbst genug thäte. Es hat zwar Herr **von Ludewig** in der *cit. Diss. de Norib. Insign. Imp. tutel. Cap. 7. §. 3. not. tt. p. m. 152.* wieder eine neue Meynung wegen dieser Münze und schreibet: Venit autem nunc alia conjectura in mentem, voluisse antistitem Imperialis globi ostensione docere, cui debeat jus monetandi. Scilicet non sibi jus illud adscribere poterat, verum beneficio Cæsaris ac Imperii. Quo fine hodieque ordinum Imperii numis additus globus Imperialis, unde etiam nomen venit, ut crucigeri sive Kreutzer adpellentur. Doch/ wie ich meines Orts den Namen Kreutzer vielmehr daher gekommen zu seyn glaube/ weil diese Art Münzen anfänglich/ wie auch die Heller/ auf der einen Seiten allein ein Creutz geführet. Vide

Schle-

Schlegelium de Numm. Gothan. Tab. I. so kan ich ihme auch in den übrigen keinen Beyfall geben. Dann ausser deme/ daß/ wann die Münze dem Halberstädtischen Bischoff Conrad zuständig ist/ des Herrn Autoris Meynung von sich selbsten hinweg fällt/ indeme diese Bischöffe das Münz-Recht lange vorhero gehabt/ so ist auch unter so vielen Bracteatis die von denen geschlagen worden/ welche das Münz-Recht erstlich erlangt/ keiner bekannt/ welcher sich dieses Zeichens zur Danckbarkeit sollte bedienet haben/ wie ich auch überhaupt nicht sehe/ daß es solches sollte bedeuten können. Dann daß in neueren Zeiten alle Stände (und also auch die alte Herzoge/ die doch nach des Herrn Autoris hypothesi das Münz-Recht nicht aus Kayserlicher Gnade/ sondern proprio jure haben) den Reichs-Apfel auf ihren Münzen führen oder doch führen sollten/ geschiehet 1. anzuzeigen/ daß die Münze nach des Reichs Schrot und Korn eingerichtet seye/ so dann ist 2. der Reichs-Apfel deswegen beliebet worden/ weilen auf und in demselben gar geschicklich gesetzt werden kan/ was die Münze gelten solle/ als welches letzte/ vermöge der Reichs-Münz-Ordnung/ mit allen Münzen beschehen solle.

v. Ludewig/ *Cap. 11. §. 10. pag. 123.*

Man finde offt den Bischoff/ Kayser oder Landes-Herrn beysammen auf einer Münze/ davon die angeführte Oderloische zeuge.

58. Anmerckung.

Diese Müntze ist / wie schon gemeldet worden / von dem Ertz-Bischoff Albrecht und seinem Stiffts-Patronen dem heiligen Mauritio zu erklähren / und ausser dieser wird sich schwerlich eine solche Müntze finden/ wie der Herr Autor will.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 10. pag. 124.*

Der Herr Autor führet eine Müntze von Ertz-Bischoff Weichmann zu Magdeburg an/ welcher einen Bischoff einweyhet, den er für den Zeitzischen hält.

59. Anmerckung.

Herr Leuckfeld *l. c. p. m. 178.* meynet / es möchte eher von denen vier Brandenburgischen Bischöffen/ Wilmaro, Sifrido, Balderamo und Alexio einer seyn / als welche alle dieser Ertz-Bischoff Weichmann zu Magdeburg eingeweyhet habe. Beydes sind Muthmassungen / und glaube ich/ er werde deren noch mehr eingeweyhet haben.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 10. pag. 125.*

Der Herr Autor bringet einen Bracteatum mit drey Menschen-Figuren als etwas rares bey.

60. Anmerckung.

Dergleichen haben wir heut zu Tag mehr/ ohne Zweiffel aber ist der bey Herrn Leuckfeld *l. c. p. m. 78.* unter die raren zu zählen/ welcher fünff Personen / und selbige noch darzu schön geschnitten fürzeiget.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 11. pag. 126.*

Die Heilige hätten Schein um ihre Häupter

61. Anmerckung.

Doch nicht allemahl/ wie man von diesem letzteren Exempel sehen kan bey Herrn Leuckfeld *l. c.*

v. Ludewig/ *Cap. 11. §. 12. pag. 131.*

Die Städte führen auf ihren grösseren Müntz-Sorten noch heutiges Tages auf der einen Seiten des Kaysers Bildnus oder Wappen.

62. Anmerckung.

Es geschiehet dieses nicht nur auf denen grösseren / sondern auch auf ihren kleinen und kleinesten Münzen/ als Fünffkreutzern/ Landmünzen / Kreutzern 2c. Und thun es nicht nur die Städte/ sondern auch zuweilen Fürsten und Grafen.

v. Ludewig / *Cap. 11. §. 13. pag. 135.*

Schweine, Wölffe und andere unreine Thiere, welche die Römer sehr auf ihren Müntzen im Gebrauch gehabt, treffe man auf denen Teutschen Pfenningen nicht an.

63. Anmerckung.

Man trifft solche wohl zuweilen an / aber selten. Dann so habe ich von denen Schwäbischen Grafen von Eberstein viele mit dem Eber gesehen.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 2. pag. 154. 155.*

Man treffe auf denen Hohlmüntzen keine Münchs-Schrifft an, doch komme das M. zuweilen auf Münchs-Art heraus.

64. Anmerckung.

Mich nimmt wunder / daß der Herr Autor dieses bejahen mag / da er doch selbsten hin- und wieder Bracteatos anführet / welche das Gegentheil bezeugen. E. g. das E. kommt in Münchs-Schrifft für p. 109. 117. 124. 131. 173. &c. das G. p. 137. und wann man erst noch die andere Müntz-Scribenten darzu nimmt / so wird man also gleich sehen /

sehen/ daß das ganze Münz-Alphabeth auch auf denen Blech-Münzen unter dem Römischen fürkomme. Ja es finden sich viele Bracteati, welche pur allein mit Münchs-Schrifft beschrieben sind. Zum Exempel können dienen die Jenische / bey Herrn Schlegel *de Numm. Gothan. Tab. 4.*

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 3. pag. 156.*

Der Herr Autor führet von Kayser Ottone einen solidum an, von deme er glaubt, er habe in der Mitte so viele unter einander geworffene Buchstaben, daß man wohl die Wünschel-Ruthe nöthig hätte, selbige zusammen zu suchen und auseinander zu setzen. Denn er dem ersten Anblick nach aussehe, als wann ihn die Hüner behackt hätten.

65. Anmerckung.

Der Herr Autor macht so viel Wesens von diesem solido, da er doch als ein so grosser Diplomaticus und Archivarius unfehlbar schwerere Schrifften hat lesen müssen und gelesen hat. Und wo er nur ein wenig die Münze attent ansehen mag / so wird er finden/ daß nach Supplirung nur weniger von der Zeit aufgefressener / oder dem

Formschneider ausgelassener Strichlein ziemlich deutlich darauf zu lesen ist: AUG. MEDIOLANUM.

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 4. pag. 158.*

Er führet eine Münze an, welche Kaysers Ottonis seyn, und ein Monogramma führen solle.

66. Anmerckung.

Diese Münze ist erstlich nicht von Ottone, sondern von Henrico, wie die Umschrifft giebt/ und der Hr. Autor *p. 191. lin. antepenult.* selbst erkennet/ so dann finde ich kein Monogramma darauf/ sondern im Rand herum stehet: AUGUST. HEINR. und innwendig E N C. das übrige aber ist ein Häußlein/dergleichen er oben *p. 135.* selbst anführet.

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 5. not. ** pag. 160. junct. pag. 137.*

Ein Meißnischer von dem Herrn Autore angeführter Bracteatus mit der Umschrifft: H D G M 7 O M solle so viel heissen, als: Henricus Dei Gratia Misniæ Et Orientalis Marchio. Aber die Erklährung seye sehr mißlich, und meistens

stens bey Auslegung dergleichen einzelen Buchstaben mehr Phantasie und Schwermerey als Warheit.

67. Anmerckung.

Uber diesen passum schreibet Herr Schlegel *de Numm. Gothan. p. m. 62. not. x.* also: Non conciliare possum ea, quæ Excellentiss. Ludovicus de Nummis hisce horumque initialibus in Introductione sua in rem nummariam Germanorum p. 160. & p. 184. tradit. Si incerta explicatio harundem literarum, cur iisdem ad demonstrantos horundem Marchionum titulos utitur? Et quid dubii modo in illis sit, plane non capio. Impressus iis est Leo Misnicus, consueta ipsorum Insignia, inscriptus ordinarius ipsorum titulus. Literæ extantes, & cum iis in Sigillis prorsus convenientes. Agat, & periculum faciat alii aptando hunc cothurnum, tunc aliter forte sentiet. Dieser Meynung bin ich auch. Dann daß die Marggraffen in Meissen den hier angegebenen Titul geführet haben/ ist gewiß; so ist auch richtig/ daß in medio ævo das & also 7. abbreviret worden. Wann aber dieses ausgemacht ist/ so hat es mit der Auslegung des nummi weiter keine Schwürigkeit.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 5. not.* **
pag. 160. 161.

Der Herr Autor führet einen Bra- cteatum

cteatum an mit der Umschrifft: Borchardus de Onsu, er weißt aber nicht, was er aus dem Onsu machen solle, wann nicht das Magdeburgische Onseburg dadurch bedeutet worden.

68. Anmerckung.

Ich hatte schon längsten bemercket/ und sehe/daß auch ein von Hrn. Leuckfeld *l.c.p.m.71.* angeführter unbenahmster Gelehrter mit mir gleiche Gedancken führet/ daß nemlich diese Münze also müsse gelesen werden: Borchardus de Monsv. das ist/ Monsvelt oder Mansvelt, und daß den Herrn Autorem dieses der von ihme selbsten auf dem Kupfer-Titul-Blatt angeführte Mansfeldische Bracteatus hätte belehren können.

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 7. pag. 163.*

Der Herr Autor führet eine Münze an mit der Umschrifft: BATRISIVABISAHNR. Er weißt sich aber nicht daraus zu helffen, sonderlich, was er mit dem V. nach BATRISI und dem darauf folgenden A machen solle.

69. An-

69. Anmerckung.

Das A gehöret unfehlbar zu denen folgenden Buchstaben / und machet mit denenselben ABISA das ist AB bat ISsa aus / was aber das IV nach BATRIS oder BeATRIS bedeuten sollen / davon hat Herr Leuckfeld / der diese Münz *l. c. p. m. 215.* der Quedlinburgischen Aebtißin Beatrixi II. zuschreibet / diese Muthmassungen. Entweder / sagt er / müssen diese beyde Buchstaben vorwarts oder ruckwarts gelesen und verstanden werden / wäre jenes / so könte man dieselben erklären durch *IUnior*, und daß also der Text zusammen heissen sollte: *BeATRIX IUnior ABbat ISsa*, in Absicht auf die *Beatrix I.* so Kayser Heinrichs des *III.* Tochter / und hundert Jahr eher als die *Beatrix II.* Abbatißin in Quedlinburg gewesen. - - - Wolte man aber - - dieselben rückwarts also *VI.* lesen / dergleichen auf solcherley Art Münzen nicht ungewöhnlich / so könte man solche durch das Wort *VIrgo* erklähren / daß es heissen sollte: *BeATRIX VIrgo* oder *VIrginum ABbat ISsa.* Will man aber hierdurch eine Römische Zahl *VI.* verstehen / so ist diese Abbatißin *Beatrix II.* in der Ordnung vermuthlich die sechste gewe-

gewesen. - - Doch ich will diß letztere nicht behaupten / weilen ich wohl weiß / daß die *Series* der erstern Abbatißin noch vieler Dunckelheit unterworffen. Meine Gedancken nun hierüber auch zu entdecken / so duncket mich / die beyde letztere Meynungen kommen sehr gezwungen und wider die Gewohnheit / welche man bey denen Münzen findet / die erstere aber gantz natürlich heraus / aus denen von Herrn Leuckfeld selbst angeführten Ursachen. Nun auch auf die Buchstaben HNR. zu kommen / welche Hr. v. Ludewig / gar übergehet / so lieset Herr Leuckfeld / solche für Henricus, und glaubet / daß der Stiffter dieser Prälatur Henricus Anceps dadurch angedeutet worden. Ich habe nichts hiewider einzuwenden; ehe ich aber diese Meynung gelesen / dauchten mich die Buchstaben HER. zu heissen und auf die Abbtey HERVORDEN zu gehen / obwohlen ich nicht weiß / ob jemals eine Beatrix allda Abbtißin gewesen.

v. Ludewig / *Cap.* 12. §. 9. *pag.* 175.

Daß man auf denen Bischöfflichen Münzen das Dei Gratia selten antreffe, seye dieses die Ursach: weil die Bischöffe von GOttes Gnaden, nicht in Ansehung ihrer Lande, welche ihnen vielmehr aus Kayser-

Kayserlicher Gnade verliehen worden, sondern ihres Amtes halben sich geschrieben haben, nach welchem sie ihren innerlichen Beruff von GOtt selbst hätten. Weil nun das Münz-Wesen nicht zu dem letzteren gehörete, sondern von dem ersten herfliesse, so wollte es sich auch nicht fügen, dieses Recht, welches die Geistliche vom Kayser hatten, einer Göttlichen Verleihung zuzuschreiben.

70. Anmerckung.

Ich bin hier abermahl nicht des Herrn Autoris Meynung. Dann/ wäre die Ursach/ warum die Bischöffe sich nicht auf Münzen Dei Gratia schrieben/ diese/ welche er angiebet/ so hätten sich solche niemahlen auf denen Münzen also schreiben dürffen. Nun aber gestehet er ja selbsten/ daß man Münzen finde/ da sie sich also schreiben/ und zwar hat man deren eben nicht nur gar wenige/ wie er erachtet. Wann ich ferner bedencke/ daß die Bischöffe/ welche sich auf theils Münzen also geschrieben/ es auf anderen ihren Münzen aussengelassen haben/ wie an Bischoff Dieterich von Halberstadt

berstadt bey Herrn Leuckfeld *l. c. inter Halberstad. Tab. III.* zu ersehen/ ja selten der Ort/ wo sie Bischöffe gewesen/ welches doch ohne Zweifel nöthiger wäre/ als das Dei Gratia, auf ihren Münzen ausgedrucket wird/so kan ich nicht anderst schliessen/ als daß es ihnen zwar frey gestanden sich also zu schreiben/sie aber 2. keinen Staat oder Prærogativ darinnen auf Münzen/ wo es 3. meistens der Platz nicht gelitten/ gesuchet haben. Und wann das Dei Gratia bey denen Weltlichen so viel auf sich haben solle/ wie kommt es dann/ daß sich schon circa Seculi XIII. medium die Burggrafen von Magdeburg/ welche der Herr Autor für keinen Reichs-Burggraffen will passiren lassen/ ja auch die Edle Herren von Querfurt Dei Gratia geschrieben haben. Siehe des Herrn Autoris *Præf. ad Tom. I. Reliqu. MSf. p. m. 152.*

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 11. pag. 179.*

Wann auf einer Münze nur e. g. Theodoricus Marchio, Cunradus Episcopus &c. ohne Zeit und Ort/ oder ein anderes Kennzeichen stehe, so seye es mehrentheils sehr mißlich den Münz-Herrn auszusuchen. Es wäre dann, daß etwa die Weise des Schlages, wenn man noch andere dergleichen mit dem

dem Zusatz des Orts findet eine Muthmassung an die Hand gebe, deren man so dann weiter nachgehen möge, biß sich etwas gewissers herfür thue.

71. Anmerckung.

Es giebet noch ausser diesem viele solche Criteria einen unbenahmsten oder nicht deutlich genug genennten Müntz-Herrn zu dechifriren/ welche wohl werth wären / von einem Gelehrten ex professo und mit Fleiß aufgemercket zu werden. Einige zu berühren/ so kan ich zum Exempel/ wann ich einen Hauffen Bischöffliche / einerley Bißthums beysammen und darunter v. gr. Ulricos ohne weitern Zusatz finde/ sich auch unter selbigen Bischöffen / zu der Zeit / als die Bracteati in dem Schwange gegangen / ein Ulricus befindet/ cœteris paribus wohl auf ihne geschlossen werden/ wie auf solche Art Hr. Leuckfeld viele anderen zu entdecken fast unmügliche Bracteatos ihren rechten Herrn restituiret hat. Ferner/ wann ich in einem Gemauer eine Kirch / Closters ɾc. sonderlich in denen Fundamenten e. g. Henricos Duces finde/ und der Stiffter ist ein Herzog Heinrich gewesen / ist es wieder ziemlich probabel/ daß sie von ihme da seyen. Und überhaubt giebet der Ort / wo dergleichen gefunden werden / aliis circumstantiis non repugnantibus eine præsumtion für die Herren selbiges Orts/ sonderlich/ weil ehe-

dessen die Münzen nur in einem oder etlichen wenigen Landen gänge und gäbe gewesen. Jedoch gehöret eine gute Crisis darzu/ aus solchen Fundamenten diesem oder jenem einen solchen Nummum zuzuschreiben/ und stringiret eine præsumtion mehr als die andere/ fürnemlich da etliche/ auch nur schwache zusammen kommen.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 11. not.* *
pag. 181.

Es wäre vielleicht heilsamer, wann man heutiges Tages die Tauf-Zeugen gar abschaffe. Dann unsere Länder bestehen jetzo aus lauter Christen, die Kinder-Tauffe seye allenthalben eingeführet, und im Nothfall habe man das Kirchen-Buch bey der Hand, welches zum Beweiß der Tauffe von der Obrigkeit bevollmächtiget seye. Hingegen seye der Mißbrauch unserer Zeiten sehr groß. Die Gevattern müssen wie einen Eyd vor dem Altar thun, daß sie den Täuffling in dem Christenthum helffen erzie-

erziehen und auf Erforderen verpflegen wollten. Welches doch dadurch zum Gespötte werde, weil niemand darauf achte, es auch bey so grosser Anzahl, welche manchen hierdurch in das Register kommen, schlechter Dinges unmöglich werde. Dann mache das Pathen-Geschenck denenjenigen die Handlung verdrießlich, welche entweder sehen, daß sie die Ehre nur für ihr Geld geniessen, oder aber mit dergleichen Brieffen alle Monathe so vielmahl angelauffen werden. Des Geschmausses, der Gevatter-Kuchen und dergleichen Unruhe, dabey unter solcher heiligen Handlung das Gebet vergessen und gehindert werde, nicht zu gedencken.

72. Anmerckung.

Die von dem Herrn Autore beygebrächte Raisons scheinen mir nicht bündig zu seyn. Die

Tauf-Zeugen seynd nicht nur deswegen da/ daß sie nachmals bezeugen können/ das Kind seye getauffet worden/ sondern/ wie der Hr. Autor selbst erkennet/ auch in unserm Würtenbergischen Kirchen/ vermög eines kürtzlich ergangenen gnädigsten Befehls/ denen Tauf-Zeugen bey dem Tauf-Actu fürgehalten wird/ so seynd sie schuldig als Compatres des Kindes zeitlich und ewiges Heyl mit besorgen/ und es fürnemlich zu Kirchen und Schulen/ auch denen Catechismus-Lehren anhalten zu helffen. So lange also dieser Nutzen noch bleibet/ so ist auch die Sache beyzubehalten. Nun ist zwar der Mißbrauch groß / allein es ist eines der ältesten Axiomatum auf der Welt: abusus non tollit usum, sonst würden GOttes Wort predigen / zur Beicht und Abendmahl gehen/ und alle andere gute geistliche und weltliche Ordnungen / aufzuheben seyn. Sehen die Eltern in dergleichen Gelegenheiten mehr auf weltliche Absichten / als ihres Kindes wahres Wohlseyn/ so laden sie hierdurch ein schweres Gericht über sich. Thun aber die Tauff-Zeugen ihr Amt nicht/ so ist es abermals unrecht / und kan sie die grosse Anzahl der Taufflinge nicht entschuldigen. Thuen sie an jedem / sie mögen so viel haben/ als sie wollen/ im geistlichen und zeitlichen/ was in ihren Kräfften stehet/ so seynd sie für GOtt und der Welt entschuldiget. Siehet der Tauf-Zeug/ daß es um des Geldes wegen geschiehet/ daß er zu Gevatter gebetten wird / so gebe er/ da ohne diß keine weitere Obligation etwas zu verehren / als der Gebrauch vorhanden ist / gleiches mit gleichem

chem heim/ und unterlasse das Geben/ bringe hingegen dieses an der übrigen Vorsorge für das Kind herein. Und hat er viel Taufflinge/ so erfreue er sich/ daß ihme GOtt besondere Gelegenheit gegeben/ ihme viele Seelen zuzuführen. Die Gastmahle und dergleichen bey Tauffen seynd erstlich nicht allenthalben gebräuchlich/ und wo es ist/ thut ein solcher JCtus besser/ er seye behöriger Orten durch Remonstrationen oder Befehle daran/ daß dieses/ nicht aber auch zugleich das Gute abgeschaffet werde. Zudeme ist weder bey denen Eltern/ noch Tauf-Zeugen der Mißbrauch so allgemein / als ihme der Hr. Autor machet. Es giebet ja noch wohl Eltern/ welche durch eine löbliche Fürsorge ihren Kindern solche Tauf-Zeugen erwählen / bey denen sie nach ihren Tod/ oder auch bey ihrem Leben (wann sie selbst nicht mehr in dem Stande seynd / das Wohl ihrer Kinder nach Willen zu besorgen) die Kinder wohl aufgehebt wissen. So fehlet es auch noch nicht an solchen Leuten/ welche diesem ihrem Amt mit redlichem Hertzen nachkommen/ und stehet es also nur bey denen Eltern / solche Leute darzu zu nehmen. Und wie übel sollte es noch heut zu Tag manchen armen Kind gehen / wann es seine Zuflucht nicht zu seinem Tauf-Zeugen hätte ? Endlich/ so hat es ausser anderem heutiges Tages auch noch diesen Nutzen. Man weißt / wie laulecht sich die Gemeinde bey der Kinder-Tauffe zu erweisen pfleget / und wie wenig man für das Kind / so getauffet wird / bettet. Ferner so wissen wir/ daß auch eines einigen gerechten Gebet bey GOtt viel

vermag: beobachten nun die Eltern ihre Pflicht/ und erwählen gottseelige Tauf-Zeugen/ so können ja sie und ihr Kind nichts als alles Gutes davon erwarten/ dann sie wissen/ daß nicht nur einer sondern zwey/ drey oder mehr Gerechte GOtt für ihr Kind anruffen. So auch/ führet sich ein solcher Taufling/ wann er besser zu Jahren kommt/ gottlos auf/ so wird ihn das Kirchen-Buch nicht warnen/ aber wann ihn sein gottseeliger Tauf-Zeuge zu Gemüthe führet/ was er in seinem Namen GOtt versprochen/ das fruchtet öffters etwas. Ingleichen/ kommt der Taufling in Anfechtung/ so wird ihn abermahls das Kirchen-Buch nicht trösten/ aber der Zuspruch des Tauf-Zeugens/ der ihme fürhält/ was GOtt ihme in der Tauf versprochen/ der vermag viel. Endlich so ist es auch darum zu thun/ wie die Formalia unserer Würtenbergischen Agenden lauten: So wollet ihr (Gevatter-Leute) an seiner Statt antworten/ damit offentlich bekannt werde/ worauf es getaufft werde.

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 12. pag. 181. 182.*

Die Teutsche haben in alten Zeiten wenig oder gar keine Zunahmen gehabt.

73. Anmerckung.

Der sehr fleißige Herr Pfeffinger hat

Tom. I.

Tom. I. Comment. ad Vitriar. Tit. de Nobil. einen Catalogum der Zunahmen von Edelleuten / welche er vor dem grossen Interregno in Diplomatibus gefunden / zusammen getragen / welcher doch um viel vermehret werden könte.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 12. pag. 182.*

Noch jezo haben sowol andere, als auch unsere Teutsche Fürsten keine Zunahmen, sondern legen solchen, so bald sie in eine solche Würde tretten, ab.

74. Anmerckung.

Sie legen den Nahmen meistentheils nicht ab / sondern sezen nur die Worte: Fürst von darzu. E. gr. Trautsohn ist der alte Zunahm des fürtrefflichen Geschlechtes / Ihro Kayserlichen Majestät dermahligen Obrist-Hofmeisters Hochfürstlichen Gnaden. Es haben aber Dieselbe bey Dero meritirtesten Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand / solchen nicht abgeleget / sondern Sie schreiben Sich anjezo: Johann Leopold Donat / des H. Röm. Reichs Fürst von Trautsohn ꝛc. Ja bey etlichen Gräflichen Familien ist auch dieses nicht einmahl im Gebrauch / sondern sie behalten ihren Zunahmen / und setzen den Gräflichen Titul erst hernach. Ex. gr. Jacob Fugger / Graf zu ꝛc. und die noch Gräfliche Linie von Trautsohn: N. Trautsohn / Graf von Falckenstein.

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 13. not. * pag. 184.*

Die Meißnische Marggrafen haben auf ihren Bracteatis so gar öffters auch zwey Titel von ihren Ländern; Misniæ & Orientalis Marchio. Daraus man sehe, daß auch schon die Alte die Titel ihrer Länder in Schrifften gehauffet haben.

75. Anmerckung.

Es muß ja dieses dem Herrn Autori aus alten Diplomatibus etwas bekanntes seyn/ und ist sonderlich Seculo XIII. schon gar gemein. Heinrich der Löwe schriebe sich Sec. XII. Herzog in Sachsen und Bayern. Sec. XIII. Kayser Friederich II. Kayser/ König in Sicilien und Jerusalem/ Herzog in Schwaben. Albrecht von Habspurg/ so nachmals Kayser worden/ führte schon 8. biß 10. Titul ꝛc.

v. Ludewig/ *Cap. 12. §. 13. pag. 185.*

Der Herr Autor führet einen Bracteatum an, mit der Umschrifft: ADELDERUS ✠ ODERLOI. EPI-

EPISUS, dessen Ort er anderen auszuforschen überlasse. Wann des Episcopi Nahmen vorstünde, so möchte man fast das Wort Oderloi für einen Tauff-Nahmen ausgeben, und nicht für den Sitz des Bistums annehmen. Absonderlich da die geistliche Nummi so gar selten den Ort benennen, wo sich das Stifft herschreibe.

76. Anmerckung.

Herr Leuckfeld lieset *l. c. p. m. 181.* den Nummum also: ADELBERUS MADEB. ACHEPISUS, welche Lection er daselbst weitläufftiger defendiret/ deren ich auch Beyfall gebe. Dann nachdeme richtig ist/ daß der Magdeburgische Stiffts-Patron sich auf der Münze befindet/ und ein Erz-Bischoff Albrecht unter denen Magdeburgischen fürkommet/ so wird ein jeder/ sonderlich der die Münze selbst ansiehet/ die Correction und Restitution des Herrn Leuckfelds gern passiren lassen. Nur glaube ich/ wäre noch ungezwungener heraus gekommen/ wann Herr Leuckfeld in dem Wort: MADEB. an statt des ordinari Römischen M. ein M. mit Mönchs-Schrifft gemacht hätte/ als welches nicht nur/ wie oben gedacht worden/ auf Bracteatis gar ge-

mein ist/ sondern auch eher aus dem ✠ heraus herauskommet.

v. Ludewig/ *Cap.* 12. §. 14. *not.* i. *pag.* 186.

Der Kayser habe die Monogrammata selten mit eigener Hand geschrieben. Indeme man in den meisten Diplomatibus einerley Dinten und Züge, welche der Schreiber sonst gehabt, gewahr werde.

77. Anmerckung.

Mir kommet wahrscheinlich für / daß die Kayser ein ein- oder vermuthlich ein auswarts-gegrabenes Instrument gehabt / und es also entweder selbst unter das Diploma gedruckt / oder durch den Canzler oder Secretarium darunter habe drucken lassen / dergleichen man von der lezt-verstorbenen Englischen Königin Anna erzehlet. Und hierinn bestärcket mich 1. das Wörtlein Signum, welches allemal neben solcher Monogrammatibus in denen Diplomatibus zu befinden ist/ e. g. Signum Domini Ottonis gloriosissimi Regis. 2. Seynd diese Monogrammata von einem Kayser einander so gleich / und 3. so regular und in einander verzogen / daß eine künstliche Hand dazu wäre erfordert worden / solche nur also zu mahlen.

v. Lu-

v. Ludewig/ *Cap. 9. §. 15. not. m. pag. 188.*

Die Biblische Sprüche auf der Bibel kommen von denen Pfaffen her, welche noch darzu einen garstigen Mißbrauch haben, daß sie mit dergleichen Redens-Arten ein Spiel treiben. Z. E. Wann auf denen Münzen stehe: Domine salvum fac Regem; so solle das so viel heissen, daß ja niemand von der Münze etwas abschneiden oder wegfeilen solle; da hingegen das Kirchen-Latein solches von der ewigen Seeligkeit gebrauche.

78. Anmerckung.

Ich sehe nicht warum dergleichen Sprüche nicht besser auf Münzen stehen/ als sonst etwas Weltliches. Und warum nicht das angeführte Dictum auf einer Münze sowohl seinen eigentlichen Verstand haben/ und von der ewigen Seeligkeit genommen werden könne/ als auch zugleich und secundario darzu dienen/ daß die Münze nicht beschnitten werde.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 16. junct. not, r. pag. 190.*

Es seye eine eckelhaffte Sache, daß manchesmahl auf einer einigen Münz des Münz-Herrn Nahme drey und mehrmahlen zu finden seye. Einmahl gegen den Rand, das anderemahl in der Mitte, als ein Monogramma, und das drittemahl auf der Ruckseiten. Ein solch Muster seye eine angeführte Münze Kayser Heinrichs.

79. Anmerckung.

Ich kan wohl sagen / daß mir eine dergleichen Münze noch niemalen unter das Gesicht gekommen ist / zweiffele auch / ob es eine solche gebe. Wenigstens habe ich schon oben *ad pag.* 158. gezeiget / daß die allegirte Münze Kayser Heinrichs keine dergleichen seye.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 18. pag. 193. 193.*

Die Münz-Stadt und des Münz-Meisters Zeichen finde man öffters auf Münzen.

80. Anmerckung.

Ich muß hier abermahlen meine Unwissenheit bekennen / und gestehe gerne / daß ich auf Bracteatis niemahlen noch eines von diesen beyden angetroffen habe.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 18. pag. 195.*

Der Herr Autor hält eine beygesezte Münze mit der Umschrifft: MONETA HALLENSIS dafür, daß sie von denen Zeiten Wichmanni seye.

81. Anmerckung.

Aus was Ursachen der Herr Autor diese Münze præcise von des Wichmanni Zeiten herhohle / möchte wohl wissen / indeme er seine rationes nirgends entdecket / ich aber keine Spuhr finden kan / welcher wegen man ihr ein gewisses Alter zulegen könnte. Dann ich einmal der Meynung bin / daß von der Schrifft / Grösse oder Schlag-Art der Bracteatorum, wann nicht andere Umstände hinzu kommen / auf ihr Alter selten oder gar nicht sich schliessen lasse / wie ich anderswo weitläufftiger zeigen will. Und nicht viel mehr halte ich von der Meynung Herrn Leuckfelds / welcher diese Münze *l. c. p. m. 185.* um das Jahr 1276. geschlagen zu seyn erachtet / und zwar deßwegen / weil der damahlige Magdeburgische Erz-Bischoff Conrad dieses Wort: Mo-

Moneta, so damahls etwas ungewöhnliches seye/ auch auf seinen Münzen führe / und selbige dadurch vermuthlich von denen vorhergehenden schlechten Münzen habe unterscheiden wollen. Sed, quæ, qualis, quanta? Und findet sich dieses Wort nicht auch vor und nach auf Teutschen Münzen.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 19. not. a. pag. 197.*

Der Herr Autor erzählet eine curiose Historische Münze.

82. Anmerckung.

Daß die Herren Herzoge von Braunschweig durch diese Münze seyen verstanden worden / sagt der Herr Autor selbst in dem Indice, *voc.* Wolfenbüttel / wie mir dann auch diese gantze Historie wohl bekannt ist / so aber hier unterbleiben kan.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 20. pag. 199.*

Die Jahr-Rechnung nach denen Burgermeistern unter denen Kaysern komme ihme so wunderlich für, als wann der König in Preussen die Jahre Seiner Regierung nach denen Pro-Rectoribus zu Halle richten wollte.

83. An-

83. Anmerckung.

Ich glaube / es werden nebst mir noch mehrere seyn / welche dafür halten werden / daß zwischen einem Consule Romano auch noch unter denen Kaysern / und einem Pro-Rectore der Würde und Macht nach / ein sehr grosser Unterschied seye. Sonsten ist es ja bekannt / warum die Kayser denen Burgermeistern noch so viele Schemata pristinæ autoritatis gelassen / damit sie nemlich das Volck glauben machten / als ob es noch ziemlicher massen ihre alte Aristocratische Republic seye.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 20. pag. 200.*

Er finde biß in das vierzehende Jahrhundert keine Teutsche Münze, auf welcher eine Jahrzahl anzutreffen wäre, davon er *not. d.* unterschiedliche Ursachen zu geben bemühet ist.

84. Anmerckung.

Das erste betreffend / so schreibet Herr Schlegel *de Numm. antiqu. Isenac. p. m. 166.* Accedit, quod non meminisse possimus, vidisse nos in bracteatis aut in solidis nummis genuinis medii ævi ante 1438. annorum numerum impressum. Daß aber die Jahrzahlen ehedessen auf Münzen ausgelassen worden / glaube ich nicht / daß es mit Vorsatz oder aus besondern Ursa-

Ursachen geschehen seye. Sondern wellen das Geld eine Sache ist / deren wir uns täglich zu unserer Nothdurfft bedienen / bey welchen wir uns nur darum bekümmern / ob es uns noch Dienste zu thun in dem Stande / und nicht wie alt oder neu es seye ; so fande man so wenig Ursach das Geld mit dem Jahr / da es gepräget worden / zu bezeichnen / als man es an ein Kleid oder dergleichen setzet / sonderlich weilen de Jure die Münze jederzeit eines Schrotes und Kornes seyn solle / sie mag Seculo XII. XIII. oder XIV. geschlagen seyn.

v. Ludewig / *Cap. 12. §. 20. junct. not. e. pag. 202.*

Die Lateinische Zahlen seyen auf die Münzen zu weitläufftig gewesen; dahero finde man selbige öffters Raum zu gewinnen, mit denen Arabischen Ziffern vermischet, als zum Exempel cIↃIↃc88.

85. Anmerckung.

Der Herr Autor ist hier confus, und redet in dem ersten halben Theil dieses Periodi, als dem Text von denen Münzen / in dem anderen aber / oder der Note von denen Diplomatibus, wie solches die gleichfolgende Worte: oder die erste Zahlen werden aussen gelassen / und nur die letztere mit dem bekannten

Bey-

Beywort gesezet / im 9. Jahr der minderen Zahl / deutlich zeigen. Und es hat sich bißhero noch keine Münze gefunden / wo die Römische und Arabische Ziffer conjungiret worden wären. Dann daß die Sächsische von Herzog Bernhard / worauf einige MC81. lesen wollen / anderst zu erklären seye / hat unter andern Herr Schlegel *l. c.* gezeiget.

v. Ludewig / *Cap. 13. §. 1. not. g. pag. 203. junct. pag. 222. not. i.*

Er könne keinen Zins- Zoll- und Lehen-Herrn verdencken / und stehen ihme die Reichs-Geseze nicht in dem Wege / wann er e. g. die Zölle nach Proportion des Werths von dem alten Geld gegen dem jezigen erhöhete / da jezo ein Pfenning nicht den zwölfften Theil von einem alten paningo ausmache.

86. Anmerckung.

Diese schon so offt aufgeworffene und wichtige Frage hat ziemliche Schwürigkeiten / und lässet sich nicht überhaupt weder bejahen noch verneinen. Dann so halte ich e. g. dafür / daß die Stände die Erhöhung der Zölle oder der Steuren nach dem jezigen Werth des alten Gel-

de-

des zu suchen kaum berechtiget seynd / indeme ihnen eben deßwegen / weilen der Werth des Geldes heut zu Tag also herabgekommen / hingegen die pretia rerum gestiegen / und dadurch in der That ihre Domainen seynd geschwächet worden / theils von Kayserlicher Majestät viele neue ansehnliche Jura ertheilet worden / e. g. neue Zölle / die Sub-Collectation und der Concurs der Unterthanen zu denen Reichs-Oneribus, welche die Stände eigentlich von ihren Cammer-Gütern geben solten ꝛc. Theils haben die Land-Stände deßwegen auch aller Orten heut zu Tage Cammer-Beyträge / grössere Steuern und extraordinaire Anlagen / zu welchen man sie nicht zwingen können / verwilliget / theils aber haben sie sich durch zerschiedene Weege selbsten geholffen. Wollte man also die alte Zinse / Steuren und dergleichen nach dem Werth des alten Gelds einrichten / so würden die Unterthanen mit doppelten Ruthen geschlagen werden. Hingegen achte ich in Abstattung e. g. jährlicher unablössiger Zinse oder anderer præstandorum, wo dem / der das Geld bekommt / sein Schade nicht anderwärts ersezet worden ist / höchst billig zu seyn / den alten Werth des Geldes und nicht nur unter dem alten Nahmen weniger zu geben.

v. Ludewig / *Cap. 13. §. 2. not. h. p. 204.*

Den Unterschied der Maaßen, Ehlen und Gewichts erachte der

Herr

Herr Autor daher gekommen zu seyn. In Teutschland seye vor deme fast aller Handel in beweglichen Sachen durch Tausch geschehen. Wann nun einer z. E. einen Eymer Necker-Wein in Schwaben umtauschen wollen, so habe er freylich dorten ein grösseres Faß bekommen, als wann er gegen solchen Wein in Sachsen, da die Frachtkosten und die Gefahr unterwegens hinzu geschlagen worden, etwas vertauschen wollen. Und eben dieses seye es, warum im Würtemberger-Land der Eymer fast viermal grösser, als der Hallische seye. Ein anderes Exempel von dem Unterscheid der Ehlen. Eine Brabanter-Ehle seye viel länger, als die Leipziger, weil man nemlich so wohl Tücher als andern seidenen

Zeug aus Pariß, darum diese Ehle fast noch eins so lang seye, nach Brabant, und von dannen erst mit vielen Kosten auf die Leipziger Meß bringen müssen, und deßwegen dorten mit gutem Fug kürzer ausmessen können.

87. Anmerckung.

Ich weiß nicht/ wo der Herr Autor mit seinen Gedancken muß gewesen seyn/ als er dieses geschrieben. Dann wann e. g. die Brabanter-Ehle/ hinwiederum in denen Sachen/ die von Leipzig nach Brabant geführet worden/ auch nach Proportion der Fracht-Unkosten um so viel kleiner wäre als die Leipziger/ und der Würtembergische Eymer in denen ausser Lands hereinkommenden Liquers nach Proportion der Kosten kleiner wäre/ als in dem Landwein/ so gienge des Herrn Autoris Meynung an. Alleine/ da die Brabanter-Ehle eben so groß ist in deme/ wo sie nur einen Gulden Unkosten haben/ als wo sie zehen haben/ und der Würtembergische Eymer 160. gleich grosse Maaß hält/ es mag Würtembergischer/ oder Franz-oder Rhein-oder anderer entlegener Wein/ Bier oder dergleichen darinnen seyn/ so kan folglich die Proportion der Unkosten nicht die Proportion der Ehlen/ des Gewichtes und der Maaß seyn/ sonst würde man

an

an jeden Ort dessen so viele unterschiedliche Gattungen haben müssen / als unterschiedliche Unkosten man an denen Waaren hat.

v. Ludewig / *Cap. 13. §. 4. p. 207. 208.*

Die Bracteati seyen am Schrot und Korn, so viel er deren angetroffen, alle einander gleich.

88. Anmerckung.

Und doch sagt der Herr Autor selbst *pag. 216.* daß die Goßlarische an Hohl-Müntzen (nicht nur die Scheid-Müntzen) wegen schlechten Schrot und Kornes in denen ältesten Zeiten an vielen Orten seyen verbotten worden. Und zwar in specie das Schrot belangend / so ist e. g. aus Herrn Schlegels *Differt. de Numm. antiq. Gothan. p. 26.* bekannt / daß vor Anno 1356. 36. Nürnbergische Schillinge auf die Marck gegangen / in gedachtem Jahr aber verordnete Carolus IV. daß deren 31. auf die Marck gehen sollten. Hinwiederum giengen von Altenburgischen Schillingen Sec. XIII. nur 19. auf die Marck / anderer Exempel zu geschweigen. Und wie viel Exempel hat der Herr Autor selbst *Tom. I. Reliqu. MSſ.* da es heisset: Marcæ Fribergensis argenti & ponderis, Fribergensis argenti & Luckoviensis ponderis &c. woraus genugsam zu ersehen / daß das angeführte Exempel der Schrot unterschiedlich / und mit dem Hallischen Müntzen nichts ausserordentliches gewesen seye. Das Korn aber

hat eben so wohl und noch mehr variiret/ indeme die Marck bald 16. bald 15. bald 14. Loth fein Silber / ja in denen letzten Zeiten der Bracteatorum offt nur 4. oder 5. Loth gehalten. Vide *Schlegel. l. c. per tot.* dahero es auch kommet/ daß hin und her wegen schlechten Korns - Reformationes der Münzen fürgenommen/ und einige verbotten/ andere im Preiß geringert worden.

v. Ludewig / *Cap. 13. §. 5. p. 209.*

Sechzehen feiner Hohl-Münzen gehen gerad auf ein Loth, und mache also ein jeder derselben einen jetzo gangbaren Meißnischen Groschen.

89. Anmerckung.

Wann das richtig ist / wie es in allewege ist/ was ich in vorhergehender Anmerckung gesagt habe/daß nehmlich Schrot und Korn unterschiedlich an ihnen gewesen seye/ so folget auch von selbsten/ daß auch ihre Gewicht und Werth nach dem heutigen zu rechnen unterschiedlich herauskomme. Welche Arbeit / und wie sich alle alte Teutsche Münz-Sorten gegen einander selbst und gegen denen heutigen verhalten / eine der curiosisten / nutzlichsten und nöthigsten Arbeiten ist / die nur Stuck-weiß von einigen / sonderlich aber von Herrn Schlegel *l. c.* mit grossem Fleiß und gutem Succeß unternommen worden ist.

v. Lu-

v. Ludewig / *Cap. 13. §. 7. p. 215.*

Des Chur-Sächischen Ober-Hauptmanns von Haubitz unvergleichliches Cabinet seye von Sächsischen Münzen dergestalt angefüllet, daß sich kein Fürstliches Hauß in gantz Teutschland dessen rühmen könne.

90. Anmerckung.

Dieses Münz-Cabinet ist von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Weymar an sich erhandelt worden / und ist noch gute Hoffnung / daß der schon öffters belobte Herr Schlegel eine vollständige Nachricht davon / über deren er schon ehemahls beschäfftiget gewesen / dem publico einstens mittheilen werde.

v. Ludewig / *Cap. 13 §. 7. pag. 215.*

Da die Römische Münzen bloß zur Kunst und Ergötzlichkeit dienen, so komme im Gegentheil von denen alten Teutschen Pfenningen fast nicht einer vor den man nicht etwas besonders in Entdeckung unserer Reichs-Sachen gebrauchen möge.

91. Anmerckung.

Die erstere Worte seynd meines Erachtens nicht/ wie von einem Gelehrten bey Hn. Leuckfeld *l. c. p. m. 6.* geschehen/ so nude und crude; sondern also zu verstehen/ daß die Römische Münzen uns Teutschen bloß zur Kunst/ und wie auch die Römische Historie selbst/ nur zur Ergötzlichkeit dienen/ und nicht so nöthig seyen/ als die Teutsche Historie und Münzen. Doch schliesset er dadurch den Nutzen der Römischen Münzen in der Römischen Historie nicht aus. Das andere will dieser Mann gleichfalls nicht zugeben/ weil die Bracteati mehrentheils nummi mercantium suppletorii und Scheid-Münzen/ gar selten aber Historici, auch meist Bischöfflich- und geistlichen Herkommens gewesen/ worinnen wenig Veränderung zur Historie/ und selten leserliche Schrifften oder besondere Titulaturen fürkommen/ ja viele gar so obscur wären/ daß man daraus nicht kommen könne/ dahero vielmehr zu sagen seye/ daß unter hundert nicht einer zu Entdeckung der Reichs-Sachen diene. Jedoch ich meines Orts halte dafür/ es habe Herr **von Ludewig** darinn gar nicht zuviel gethan/ daß er glaubet/ es seye aus allen Bracteatis etwas zu erlernen/ doch wolte ich lieber die Sache also setzen: es seyen unter 100. wohl 75. welche wegen der Umschrifft/ Bildung/ 2c. ihren Nutzen in Teutschen Sachen haben/ und daß diejenige/ welche wegen ihrer Obscurität/ oder sonsten darzu nicht dienlich seyn/ uns dannoch durch das Einschmeltzen ihr Schrot und Korn zu erlernen geben/ und dadurch ein Liecht anste-

anstecken / viele Diplomata und Historicos besser einzusehen/ und höchst-wichtige Streitigkeiten zu entscheiden.

v. Ludewig / *Cap. 15. §. 1. not. r. pag. 230.*

Es wäre wohl eine leichte Sache von den Nutzen der Bracteatorum ein ganzes Buch zu schreiben, absonderlich weil man darinnen sich zum Vorbild das gelehrte und beliebte Buch Spanhemii de usu & præstantia Numismatum nennen, und die Capitul desselben so dann gar füglich von denen Römischen Münzen auf die Teutsche richten könte.

92. Anmerckung.

Vorangeführter und unbenennter Gelehrter schreibet *l. c.* Daß man *en parallele* dergleichen Werck von denen Blech-Müntzen jemahls erwarden wolle/ wie des Spanheims seines ist/ gehöret bloß *inter vana Eruditorum suspiria*, und ist von keinem Menschen zu *præstiren* möglich/ also keine leichte Sache rc.

Sonderlich weil er die meiste Teutsche Bracteatos für undienlich in der Historie hält. Doch wie ich dem letztern bereits von ihme dissentiret/ so muß ich es auch in dem ersteren thun/ und zwar/ daß ich es sogar nicht für unmöglich halte/ daß ich selbsten/ wo mir GOtt das Leben fristet/ und wichtigere Geschäffte mir so viel Neben-Stunden vergönnen/ in etlich Jahren ein nach gedachtes Spanhemii Plan verfertigtes Werck an das Liecht zu stellen verhoffe/ obwohlen ich mich dabey zu bescheiden weiß/ daß ich 1. wegen meiner jungen Jahre/ 2. Rarität/ und 3. unterschiedlicher Mängel der Bracteatorum, die ich nicht zu laugnen begehre/ es dem Spanheim bey weiten nicht gleich thun werde. Interim est aliquid prodiere tenus, si non datur ultra.

v. Ludewig/ *Cap. 16. §. 6. not. 5. pag. 255.*

Die Bracteatos in Stanniol oder Spiegel-Folien abzudrucken, schneide man ein Stück Stanniol in der Grösse der Müntz ab, lege es auf dieselbe, und drucke es mit Baumwollen allenthalben fest an.

93. Anmerckung.

Noch besser ist/ wann man statt der Baumwolle eine zarte Sammet-Bürste von Haasen-Haar/ oder in deren Entstehung auch nur von

Schwein-

Schwein-Börsten nimmet/ und so lange darauf klopffet/ biß sich alles accurat zeiget. Von solchen Copien in Stanniol aber wieder Copien zu nehmen/ habe ich auf diese Art practicabel gefunden. Man nimmet gekochten oder ungekochten Papp oder Brey von Wasser und Meel/ und giesset es in die hohle Seite des Stanniols/ lässet ihn so dann darinne trucken werden/ (doch nicht bey dem Feuer/ weilen sonst der Stanniol und die Copie davon krumm wird) so springet der Stanniol welcher unversehrt bleibet/ entweder selbst ab/ oder man löset ihn subtil ab/ und so dann hat man abermahlen eine accurate Copie.

v. Ludewig/ *Cap. 16. §. 6. not. 5. pag. 255.*

Müntzen in Papier zu copiren, wickle man die Müntze in fein Schreib-Papier, so daß sich dieses in die Concavitäten der Müntzen hinein gebe, und überfahre dann dieselbe mit Wasserbley.

94. Anmerckung.

Oder man überfähret es auch mit etwas Meßinges oder Silbernes/ Zinnernes ꝛc. Ich habe aber bey dem Herrn von Heræus noch eine andere Art in Papier zu copiren gesehen. Nehmlich/ er nimmt feines Post-Papier/ machet es in

dem

dem Mund ziemlich feucht/ schlägt es sodann über die Münze / wickelt es noch in ein ander Papier/ und drucket es allenthalben mit der Hand oder Baumwollen fest an / wann dieses geschehen/ ziehet er das obere Papier herab / läßt das untere über der Münz / biß es trucken / und zeichnet sodann mit der Feder oder Löschbley die Münze auf dem Papier ab / und thut nachmals es von der Münze herunter. Doch wird bey dieser Art erfordert/ daß einer etwas zeichnen könne/ und wo sodann einer nicht wohl acht giebet / bekommet er keine accurate Copie.

v. Ludewig/ *Cap. ult.* §. 4. *not. e. pag.* 265.

Die Erz-Bischöffe von Magdeburg haben das Burggrafen-Amt an keine Fürstliche Personen, sondern an Leute vom Magdeburgischen Land-Adel verliehen.

95. Anmerckung.

Ich immiscire mich in die Controvers von dem Burggraffthum Magdeburg nicht/ doch erinnere bey diesem Asserto des Herrn Autoris nur / daß in dem von dem Herrn Autore selbst §. *seq. not. g.* angeführten Erz-Bischöfflich-Magdeburgischen Diplomate *pag.* 269. stehe: Insuper jure Burggraviatus, consentiente nobis illustri. Alberto Duce Saxoniæ, *Burggravio Magdeburgensi*

burgensi taliter limitamus. Und wiederum *pag. 270.* Nos Dei Gratia Albertus, Dux Saxoniæ, *Burggravius Magdeburgensis* recognoscimus.

v. Ludewig / *Cap. ult. §. 8. pag. 273.*

Dem Landes-Herrn seye vor deme frey gestanden, den Fuß der Münze einzurichten, wie es ihme gefallen, ohne deswegen von dem Kayser oder dem Reich ein Maaß oder Erlaubnus zu haben, welches jetzo anderst seye, dahero er bey seiner Lehr bleibe, daß durch die Wahl-Capitulation des Kaysers Gerechtsame mehr erweitert, als eingezogen seyen.

96. Anmerckung.

Aus diesem Argument lässet sich solches gar nicht schliessen. Dann die Stände haben ja zu gleichem Schrot und Korn sich einmüthig in Comitiis resolviret / und seynd nicht erst darzu durch die Kayserliche Wahl-Capitulationes obligiret werden.

v. Ludewig / *Cap. ult. §. 8. pag. 274.*

Aus dem beygebrachten Diplomate sehe

sehe man, daß man das Geld nur eine Zeit im Jahr, nehmlich um Marien-Tag, habe zu schlagen pflegen.

97. Anmerckung.

Erstlich lässet sich aus solchem Diplomate nicht anderst als auf Halle oder Magdeburg schliessen / und weiß ich aus Diplomatibus, daß solches. e. g. in Oesterreich einesmahls auf Martini fürgenommen worden / so dann kan man auch nicht einmahl für Magdeburg etwas beständiges daraus erzwingen / indeme ja diese Reformation ein andermahl / um andere Zeit hat geschehen können.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers von Filßeck und Weyhlerberg, Hochfürstlich-Wü
rtembergischen Regierungs-Raths Anmerckungen über Herrn Johann Peters von Ludewig Einleitung zu dem teutschen Müntzwesen mittlerer Zeiten

Stuttgart [u.a.] 1722

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 2368#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11925632-9
VD18 15240266-008